

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 2

Rottenburg am Neckar, 15. Januar 2021

Band 65

Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021	46	<i>missio</i> -Sonntage 2021 verschoben auf 2022	65
Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS – VwVfG)	46	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	65
Bischöfliches Ordinariat		Diözesanverwaltungsrat	
Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021	52	Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ – Satzungsänderung	66
Caritas-Fastenopfer am 27./28. Februar 2021	53	Dr. Fuchsbergersche Stiftung – Satzungsänderung	71
Hilfe und Service bei der Durchführung des Caritas-Fastenopfers 2021	53	Personalangelegenheiten	
Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland	54	Personalnachrichten	76
Statut der Liturgiekommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart	57	Stellenausschreibung für Priester	77
Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Fundraisingordnung – FundrO)	59	Beauftragungen und Weihen 2021	79
Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	63	Stellenausschreibung	79
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 08.10.2020 – Dekret	63	Mitteilungen	
Beendigung der Beauftragung von Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer als Kommissarischer Leiter der HA VI – Caritas	64	Bußgottesdienst in der Fastenzeit 2021	79
Befristete Vereinfachung des Vergaberechts für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	64	Absage des Ordenstags 2021	79
Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch	64	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	79
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	65	Liturgie und Mesnerdienst im Osterfestkreis	80
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021	65	Einführungskurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst	80
		Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis	80
		Kompaktkurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst und Aushilfsmesner	80
		Tag der Mesnerinnen und Mesner	80
		Überdiözesane Mesnerschule	81
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	82
		Beilage	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 – zum Verlesen	
		Jahresinhaltsverzeichnis Kirchliches Amtsblatt 2020	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft an die Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 24. September 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS – VwVfG)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom
23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Per-

sonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2

Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
 2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
 3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.
- (3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3

Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn

die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
 - (3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
 - (4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
 - (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5

Anhörung

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

§ 6**Akteneinsicht durch Beteiligte**

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7**Fristen und Termine**

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu

machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2**Zustandekommen des Verwaltungsaktes****§ 9****Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung**

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10**Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt**

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs
 oder verbunden werden mit
 4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
 1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei

Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzuulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeit-

punkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.

- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Verwaltungszustellung

§ 23

Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart am Tage nach seiner Bekanntmachung in deren Kirchlichem Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5287 – 02.10.20
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft an die Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue **Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“** wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez)

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die **„Liturgischen Bausteine“** geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2021** und das **Fastenbrevier** (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter **Coffee Stop-Aktionstag**. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986-100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:
Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100400 Misereor
(+Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 6321 – 25.11.20
PfReg. H 7.4 b und M 9.2

Caritas-Fastenopfer am 27./28. Februar 2021

Hier und jetzt helfen!
40 Prozent der Spenden bleiben für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden

Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen!“ bittet die Caritas am 27./28. Februar 2021 in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart um Spenden. 40 Prozent der Spenden verbleiben direkt in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) bestimmt.

Corona trifft alle, aber nicht alle gleich. Familien stehen besonders unter Druck. Die Enge mancher Wohnungen wird noch mehr spürbar, wenn immer alle zuhause sind.

Wenn Spielplätze geschlossen und Freizeitaktivitäten ausgesetzt sind oder die Kinder erst gar nicht zur Schule oder in die Kita gehen können, wird der Alltag zum Balanceakt. Zunehmend wird auch die Angst vor dem Verlust der Arbeit größer. Nicht nur diejenigen, die im Gastgewerbe arbeiten, kennen Kurzarbeit. Für viele Menschen war und ist die Pandemie aber Ansporn, anzupacken. Sie betreuen Kinder, kaufen für ältere Menschen ein, räumen im Tafelladen Lebensmittel in die Regale oder organisieren in den Caritas-Beratungsstellen Telefon- und Onlineberatung. Hilfe war und ist unkompliziert möglich, wenn Menschen Hand in Hand zusammenarbeiten.

„Das machen wir gemeinsam“ – so hat die Caritas in Deutschland ihre Kampagne 2021 überschrieben. Jeder und jede kann in der eigenen Umgebung anpacken und etwas mit anderen gemeinsam tun. Jedes Engagement ist wichtig, damit möglichst viele Menschen gute Chancen für ein gelingendes Leben haben. Es ist höchste Zeit anzuerkennen, dass solche Solidarität den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt und den sozialen Frieden in Deutschland und weltweit fördert. Wenn jeder Einzelne seinen Teil einbringt, wird es möglich, dass ein Leben auch unter Pandemie-Bedingungen für alle lebenswert wird.

Auch Sie können in Ihrer unmittelbaren Umgebung einen Beitrag für das große Ganze leisten und sich für ein gerechtes Miteinander einsetzen! In sozialen, karitativen Projekten und Diensten der Kirchengemeinde, der Caritas-Zentren und Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen in Ihrer Region, lindern ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende die Probleme von Menschen und setzen sich engagiert für Menschen in Not mitten unter uns ein. Lassen Sie uns gemeinsam für soziale Gerechtigkeit einsetzen und Zeichen christlicher Nächstenliebe setzen. Unterstützen Sie die soziale Arbeit Ihrer Kirchengemeinde und der Caritas vor Ort mit Ihrer Spende!

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer“ auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung.

BO-Nr. 6322 – 25.11.20
PfReg. H 7.4 b und M 9.2

Hilfe und Service bei der Durchführung des Caritas-Fastenopfers 2021

Aufgrund der Corona-Einschränkungen besuchen vielerorts deutlich weniger Menschen die Gottesdienste, was natürlich auch Auswirkungen auf die Kollekte hat. Darum bitten wir Sie um eine umso intensivere Unterstützung des Caritas-Fastenopfers.

Bitte hängen Sie die Plakate zum Caritas-Fastenopfer gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Kirchenraum, im Schaukasten oder am Schriftenstand aus. Die Handzettel und Spendentüten bitten wir Sie in den Gottesdiensten am zweiten Fastensonntag in den Kirchenbänken auszulegen, damit die Gottesdienstbesucher regen Gebrauch davon machen. Bitte weisen Sie nach Möglichkeit auch auf

die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Die „Handreichung zur Caritas-Kampagne“ enthält Predigten, Gebete, Fürbitten, Lieder zur Gestaltung der Gottesdienste, die Sie gern auf Ihre Bedarfe anpassen können. Außerdem finden Sie hier zahlreiche Impulse zur Beschäftigung mit der diesjährigen Caritas-Kampagne.

Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt. Bitte überweisen Sie anschließend den Anteil des Caritasverbandes an der Kollekte zeitnah unter Angabe des Verwendungszwecks („Fastenopfer 32050“) auf das Konto des Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22

BIC: SOLADEST600

Weitere Informationen und Kontakt

Fragen zur Fastenaktion beantworten gerne Rosetta Wälde-Gabeli oder Thomas Wilk, Tel.: 0711 2633-1192/-1133, E-Mail: sammlung@caritas-dicvrs.de

Weitere Informationen finden sich auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung. Hier stehen auch alle genannten Materialien im PDF- und Word-Format zum kostenlosen Download zur Verfügung.

BO-Nr. 6603 – 10.12.20

PfReg. M 1.8

Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland

**des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des
sexuellen Kindesmissbrauchs
und
der Deutschen Bischofskonferenz,**

vertreten durch

den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz bekräftigt ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die nachfolgende Gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem

Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur Erreichung des Ziels, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche aufzuarbeiten, verpflichtet sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dieser gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der darin formulierten Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen. Die zentralen Kriterien von Aufarbeitung sind Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen. Die im Folgenden benannten Strukturelemente dienen der Gewährleistung dieser Kriterien.

Die/der UBSKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der bei seinem/ihrer Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ die Deutsche Bischofskonferenz inhaltlich bei ihrem Bestreben für eine unabhängige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der katholischen Kirche Anwendung finden. Dazu machen sich die Diözesanbischöfe diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung dieser Erklärung zu eigen.

1. Aufarbeitung

- 1.1 Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- 1.2 Aufarbeitung meint im Rahmen dieser gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter_innen und Betroffenen.¹ Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung

¹ Diese gemeinsame Erklärung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamten_innen und Arbeitnehmer_innen.

Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.

und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung unberührt.

- 1.3 Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2.

Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

- 2.1 Jede (Erz-)Diözese richtet eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben ein und stellt ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie wird vom jeweiligen (Erz-)Bischof berufen. Interdiözesane Kommissionen sind möglich. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und dem UBSKM erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art und Weise entspricht.
- 2.2 Die Kommissionen nehmen die in dieser gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die jeweilige (Erz-)Diözese wahr. Dabei gehen die Kommissionen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus. Falls es in einer (Erz-)Diözese laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten gibt, können diese fortgesetzt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der jeweiligen diözesanen Kommission aufgenommen.
- 2.3 Die Kommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Eine Kommissiongröße von in der Regel sieben Mitgliedern wird empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert_innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter_innen der (Erz-)Diözesen sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter sollen ständige Gäste der Kommissionen sein.
- 2.4 Der (Erz-)Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz bittet er die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag

des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 berufen. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen nachbesetzt.

- 2.5 Die oder der durch die Kommission gewählte Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie oder er darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.
- 2.6 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- 2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.
- 2.8 Die Kommissionen können Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3.

Aufgaben der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

- 3.1 Die Kommission leistet ihren Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
 - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter_innen und Betroffenen und
 - c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.
- Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.
- Im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.
- 3.2 Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.
- 3.3 Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörun-

gen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

- 3.4 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

- 4.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/ den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, sollen die Kommissionen darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- 4.2 Die Vorsitzenden der Kommissionen in den (Erz-)Diözesen wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen, welche die jährlich stattfindenden Austauschsitzen vorbereiten und leiten.
- 4.3 Die jährlichen Austauschsitzen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, eine Vertretung der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie das Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) eingeladen.
- 4.4 Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzen im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert_innen aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
- 4.5 Dem Vorsitz der Kommissionen wird durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes der Kommissionen

gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die jährlichen Austauschsitzen sowie die Fachtagungen vor und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Kommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung.

- 4.6 Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen sowie der bei dem Vorsitz der Kommissionen angesiedelten Geschäftsstelle veröffentlicht soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4.7 Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

- 5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure_innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.
- 5.2 Die Prozesse zur Aufarbeitung werden von Betroffenen begleitet. Hierzu wird durch die (Erz-)Diözese zur Mitarbeit aufgerufen. Vorzugweise geschieht die Begleitung durch die Einrichtung eines Betroffenenbeirats. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können Betroffenenbeiräte eingerichtet werden, die mehrere Kommissionen begleiten. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Betroffenenbeiräte entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem UBSKM und mit Betroffenenvertreter_innen eine Rahmenordnung. Sofern es in einer (Erz-)Diözese bereits ein Gremium zur Beteiligung von Betroffenen gibt, kann durch dieses Gremium die Einbindung der Betroffenen erfolgen.
- 5.3 In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur Gewährleistung von Transparenz und Einheitlichkeit entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung für Aufwandsentschädigungen, die sich an den Regelungen des Betroffenenrats beim UBSKM orientiert.

6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

- 6.1 Die (Erz-)Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit

rechtlich zulässig und möglich umfassend informiert werden.

- 6.2 Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-)Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen genauso wie Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit einer geeigneten Vertretung der (Erz-)Diözese. Die Vertretung der (Erz-)Diözese übernimmt im Rahmen des Gesprächs Verantwortung im Namen der (Erz-)Diözese.

7.

Auskunft und Akteneinsicht

- 7.1 Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den eingesetzten Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.
- 7.2 Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive. [Hinweis auf möglichen Nachtrag bei neuen Regelungen zur Führung von Personalakten]

8.

Gegenzeichnung

Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären. Die Erklärung wird in diesem Fall auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Sofern es bereits eine umfassende Aufarbeitung in der (Erz-)Diözese gibt, kann der Diözesanbischof nach einer Verständigung mit dem UBSKM eine Äquivalenzklärung im Sinne von Punkt 2.1 unterzeichnen. Auch diese wird auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

9.

Geltungsdauer

Die in dieser Erklärung genannten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der Gegenzeichnung durch den Diözesanbischof, eingerichtet.

Rottenburg, den 11. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6560 – 08.12.20

PfReg. K 1.1

Statut der Liturgiekommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Gemäß Artikel 45 der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, „Sacrosanctum Concilium“, wurde im Bistum Rottenburg-Stuttgart eine diözesane Liturgiekommission errichtet, um unter der Leitung des Bischofs die Liturgie in der Diözese zu fördern. Sie ist das Beratungsgremium des Bischofs in liturgischen Fragen.

§ 1

Zusammensetzung und Amtsdauer der Liturgiekommission

- (1) Die Liturgiekommission besteht aus 14 bis 18 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Liturgiekommission setzt sich aus folgenden acht Mitgliedern von Amts wegen zusammen:
 - a) der/die Leiter/in der Hauptabteilung VIIIA – Liturgie, als Vorsitzende/r der Kommission,
 - b) der Sekretär des Bischofs,
 - c) der/die Vertreter/in des Faches Liturgiewissenschaft an der Kath. Theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
 - d) der/die Dozent/in für Liturgie am Priesterseminar,
 - e) ein/e Vertreter/in der liturgischen Fort- und Weiterbildung,
 - f) der/die Fachreferent/in für Liturgie der HA VIIIA,
 - g) der/die Leiter/in des Amtes für Kirchenmusik,
 - h) der/die Vertreter/in des Bischöflichen Jugendamtes in Person des/der Leiters/in des Fachbereichs Jugendspiritualität und Jugendpastoral oder der/die Diözesanjugendseelsorger/in des Bischöflichen Jugendamtes.
- (3) Des Weiteren beruft der Bischof auf Vorschlag der Liturgiekommission sechs bis zehn weitere Kommissionsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Das Amt endet weiter durch Tod, Abberufung durch den Bischof oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Für ein ausgeschiedenes Kommissionsmitglied ist unverzüglich durch Vorschlag der Liturgiekommission an den Bischof für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen, sofern die erforderliche Mindestmitgliederzahl der berufenen Kommissionsmitglieder unterschritten wird.
- (5) Die Berufung eines Kommissionsmitglieds kann vom Bischof widerrufen werden. Dem betroffenen Kommissionsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei der Auswahl der zu berufenden Mitglieder gemäß Absatz 2 sollten nach Möglichkeit folgende Per-

sonengruppen und Aufgabenkreise berücksichtigt werden:

- a) Pfarrer,
 - b) Ständige Diakone,
 - c) Ordensleute,
 - d) Pastoral- und Gemeindereferent/innen,
 - e) Pfarrer oder Pastoral-/Gemeindereferent/innen aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen,
 - f) im Bereich der Liturgie tätige Ehrenamtliche.
- (7) Der/die Leiter/in der Kommission kann eine Person für die Geschäftsführung der Kommission benennen. Der Geschäftsführung kommt kein Stimmrecht zu, es sei denn, es handelt sich um eine Person, die aus der Mitte der Kommissionsmitglieder benannt wurde.
- (8) Im Einzelfall kann die Kommission zusätzliche Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kommission steht es darüber hinaus frei, zur Erarbeitung einzelner Themengebiete Arbeitsgemeinschaften (AGs) zu gründen, die sich aus Kommissionsmitgliedern sowie weiteren Experten/innen zusammensetzen können.

§ 2

Aufgaben der Liturgiekommission

- (1) Die Aufgaben der diözesanen Liturgiekommission orientieren sich an Nr. 47 der I. Instruktion zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie „Inter Oecumenici“.
- (2) Die diözesane Liturgiekommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Kontinuierliche Beobachtung der Gesamtsituation des Gottesdienstes in der Diözese unter Berücksichtigung überdiözesaner Entwicklungen,
 - b) Koordination des liturgischen Geschehens,
 - c) Begleitung der liturgischen Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Diözese,
 - d) Erstellung von Arbeitshilfen und Erarbeitung von Impulsen für das gottesdienstliche Leben, insbesondere im Blick auf innovative Feierformen.
- (3) Die Liturgiekommission wird vom Bischof zu Grundfragen der Liturgie in der Diözese und zu Fragen der diözesanen pastoralliturgischen Arbeit angehört. Sie gibt in wesentlichen liturgischen Fragen ein Votum ab und kann auf eigene Initiative hin Themen im Rahmen ihres Aufgabengebietes zur weiteren Behandlung im diözesanen Geschehen erarbeiten.

§ 3

Entscheidungen der Liturgiekommission

- (1) Die Liturgiekommission entscheidet durch Voten oder Beschlussfassungen in Sitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen, die in der Regel dreimal im Jahr stattfinden. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder der Liturgiekommission anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/

die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benannte/r Geschäftsführer/in entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/i ihrem Ermessen und teilt dies explizit in einer Einladung mit.

- (2) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benannte/r Geschäftsführer/in lädt mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen im Voraus unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung sowie der Form der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post oder Absendung per E-Mail folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder der Liturgiekommission hiermit einverstanden erklären.
- (4) Die Liturgiekommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benannte/r Geschäftsführer/in anwesend sind. Die Liturgiekommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Entscheidungen der Liturgiekommission, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Liturgiekommis-sionsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Das Ergebnis der Entscheidung ist allen Liturgiekommis-sionsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann die Kommission in Abweichung von Absatz 1 Entscheidungen auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz treffen, sofern sich eine einfache Mehrheit der Liturgiekommis-sionsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der von ihm/ihr ernannten Geschäftsführer/in vor Stattfinden der Video- oder Telefonkonferenz zu erteilen. Der/die Vorsitzende oder der/die von ihm/ihr ernannte/r Geschäftsführer/in hat hierbei die Mitglieder der Liturgiekommission rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Abhaltung der geplanten Video- oder Telefonkonferenz hierüber zu informieren und schriftlich das Einverständnis zu der Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz einzuholen und sicherzustellen, dass die Einverständniserklärungen vor der Einladung zu dieser Sitzung vorliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Absatz 4. Das Ergebnis der Entscheidung ist allen Liturgiekommis-sionsmitgliedern mitzuteilen.
- (7) Über die Entscheidungen der Liturgiekommission ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Entschei-

derung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Kommissionsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der von ihm/ihr benannten Geschäftsführer/in, und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird in der Regel von der Geschäftsführung, im Übrigen von einer/einem zu Beginn einer jeden Liturgiekommisionssitzung zu bestimmenden Protokollführer/in, wahrgenommen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Liturgiekommision zu übermitteln.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Liturgiekommision hält Kontakt und sucht die Zusammenarbeit mit der Kommission für Kirchenmusik, mit der Kunstkommission sowie ggf. mit anderen relevanten Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 5 Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommision wird im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6577 – 09.12.20
PfReg. D 5.6

Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Fundraisingordnung – FundrO)

Präambel

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, wird folgende Ordnung als besondere kirchliche Rechtsvorschrift gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erlassen (Fundraisingordnung).

Die Ansprache von Menschen mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche und karitative Anliegen versteht die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Aufgabe im kirchlichen Interesse. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für gemeinnützige und wohltätige Zwecke.

Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 lit. f) KDG.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Fundraising der in § 3 Abs. 1 KDG genannten kirchlichen Stellen.
- (2) Sie regelt den Schutz von personenbezogenen Daten unabhängig von der Form ihrer Erhebung und der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen

Kirchliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a) KDG dürfen für Fundraisingmaßnahmen innerhalb ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeiten und nutzen. Dies betrifft insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Vorname, Nachname, Titel,
2. Tag der Geburt, Geschlecht, Alter,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, Pfarrei.

§ 3 Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) und lit. c) KDG ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an kirchliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c) KDG kann durch den Generalvikar ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
 - a) es sich bei der Daten empfangenden kirchlichen Stelle um eine kirchliche Stiftung handelt, wie sie von den Bischöfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegründet worden ist und deren Verwaltung durch Organisationserlass des Generalvikars der Stabsstelle Fundraising der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugewiesen ist,
 - b) der mit der Nutzung verfolgte Zweck auf eine der vier Grundfunktionen christlicher Gemeinde (Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia) zurückzuführen ist,
 - c) der verfolgte Zweck unmittelbar der Erfüllung einer der angeführten Grundfunktionen dient, und
 - d) eine Interessenabwägung ergibt, dass das kirchliche Interesse an der Durchführung der Fundraisingmaßnahme das Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung

ihrer personenbezogenen Daten zu dem angeführten Zweck überwiegt.

Die angeführten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen und sind in einem Antrag auf Genehmigung der Übermittlung von der die Datenübermittlung verantwortenden Stelle glaubhaft darzulegen.

- (3) Überdies kann eine Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an kirchliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b) KDG durch den Generalvikar ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
- a) es sich bei der Daten empfangenden Stelle um den Diözesancaritasverband (DiCV) handelt, als die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach § 4 Abs. 2 Satzung DiCV,
 - b) der mit der Nutzung verfolgte Zweck auf eine der vier Grundfunktionen christlicher Gemeinde (Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia) zurückzuführen ist,
 - c) der verfolgte Zweck unmittelbar der Erfüllung einer der angeführten Grundfunktionen dient, und
 - d) eine Interessenabwägung ergibt, dass das kirchliche Interesse an der Durchführung der Fundraisingmaßnahme das Interesse der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem angeführten Zweck überwiegt.

Die angeführten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen und sind in einem Antrag auf Genehmigung der Übermittlung von der die Datenübermittlung verantwortenden Stelle glaubhaft darzulegen.

- (4) Bestehen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von übermittelten Daten im Sinne der Absätze 2 und 3, kann die Diözese nach pflichtgemäßem Ermessen die Übermittlung der Daten jederzeit einstellen.

§ 4

Sperrvermerk, Widerspruch

- (1) Melderechtliche Sperrvermerke, die der Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen entgegenstehen, sind zu beachten.
- (2) Die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen ist darüber hinaus unzulässig, wenn der Betroffene einer solchen Verwendung gegenüber einer kirchlichen Stelle widersprochen hat. Kirchliche Stellen, die personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen für Zwecke des Fundraisings verwenden, sind verpflichtet, diejenigen Personen, die der Verwendung ihrer Daten für Fundraisingmaßnahmen widersprochen haben, dem Kirchlichen Meldewesen der Hauptabteilung Pastorale Konzeption des Bischöflichen Ordinariats (im Folgenden: Kirchliches Meldewesen) mitzuteilen. Alle Widersprüche werden vom Kirchlichen Meldewesen in einer Schutzliste für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erfasst und gepflegt.

- (3) Auf das Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich im Amtsblatt und in den jeweiligen örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten in geeigneter Weise hinzuweisen. Die Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariats hat die jährliche Veröffentlichung des Hinweises auf das Widerspruchsrecht im Kirchlichen Amtsblatt sicher zu stellen. Für die jährliche Veröffentlichung des Hinweises in den jeweiligen örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarnachrichten ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich.
- (4) Bei jeder Fundraisingmaßnahme hat die durchführende Stelle den Betroffenen in geeigneter Weise auf sein Recht auf Widerspruch hinzuweisen.

§ 5

Beantragung, Koordination und Genehmigung geplanter Fundraisingmaßnahmen

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Stellen haben bei der Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariats die Durchführung geplanter Fundraisingmaßnahmen zu beantragen. Der Antrag hat rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Für den Antrag ist der dieser Ordnung als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.
- (2) Die Stabsstelle Fundraising ist für die Koordination geplanter Fundraisingmaßnahmen zuständig. Sie trägt insbesondere für eine angemessene zeitliche Abfolge und regionale Verteilung der Fundraisingmaßnahmen Sorge, um eine möglichst ausgeglichene Inanspruchnahme der Adressaten der Maßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Die Stabsstelle Fundraising reicht einen Antrag auf Datenübermittlung im Sinne des § 3 verbunden mit ihrem Votum bezüglich Art und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme zeitnah an den Generalvikar weiter. Nach Entscheidung des Generalvikars über die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Fundraisingmaßnahme ist der Antrag sowie die Entscheidung des Generalvikars über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung im Sinne des § 3 wieder zurück an die Stabsstelle Fundraising zu übermitteln.
- (4) Wird eine Datenübermittlung im Sinne des § 3 beantragt und liegt die Genehmigung des Generalvikars dem Antrag bei, hat die Stabsstelle Fundraising das Kirchliche Meldewesen um Freigabe der zu übermittelnden Daten an die antragstellende Einrichtung zu ersuchen. Auf das Ersuchen hin übermittelt das Kirchliche Meldewesen der die Datenübermittlung beantragenden Einrichtung zeitnah die in § 2 aufgeführten Daten.

§ 6

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weiterer personenbezogener Daten

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Stellen sind berechtigt, für Fundraisingmaßnahmen innerhalb ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs weitere personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern und personenbezogene Daten von anderen Personen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung der Fundraisingmaßnahme erforderlich ist. Weitere personenbezogene Daten sind insbesondere:

1. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
 2. Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spende,
 3. Bankverbindung,
 4. Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen,
 5. Historie der Korrespondenz mit den betroffenen Personen,
 6. erforderliche Buchhaltungsdaten.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Zusammenhang mit einer Fundraisingmaßnahme zulässig.
- (3) Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist unzulässig.

§ 7

Unzulässige Datenübermittlung

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Diözese ist unzulässig.

§ 8

Dokumentationspflicht

- (1) Die kirchliche Stelle, die eine Fundraisingmaßnahme durchführt, hat diese insbesondere zum Zweck der Vermeidung einer zu häufigen Ansprache derselben Zielgruppe zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. Name und Ziel der Fundraisingmaßnahme,
 2. Art der Fundraisingmaßnahme und Einzelheiten der Durchführung,
 3. Definition der Zielgruppe (Selektionskriterien),
 4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme,
 5. Name der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle.
- (2) Die personenbezogene Daten übermittelnde Stelle hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten und die Löschung der übermittelten Daten durch den Empfänger zu dokumentieren.
- (3) Fundraisingmaßnahmen sind so zu planen, dass eine zu häufige Ansprache derselben Zielgruppe vermieden wird. Eine zu häufige Ansprache liegt insbesondere vor, wenn öfter als zwei Mal pro Jahr dieselbe Zielgruppe angesprochen wird.
- (4) Die Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Verantwortlicher für den Datenschutz und Sicherstellung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

- (1) Verantwortlicher für den Datenschutz ist der Leiter der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Fundraisingmaßnahme durchgeführt wird.
- (2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, bei der Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz und zur Sicherheit dieser

Daten erforderlich sind. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass die in §§ 26, 27 KDG und Kapitel 3 der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 10

Löschung

Die im Zusammenhang mit einer Fundraising-Maßnahme gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von drei Monaten ab Durchführung der Fundraisingmaßnahme, also in der Regel ab dem Versanddatum der Spendenbriefe, von der empfangenden Stelle zu löschen, soweit ihrer Löschung nicht geltende Rechtsvorschriften oder gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen. Die Löschung ist schriftlich gegenüber der übermittelnden zuständigen Stelle zu bestätigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsvorschrift zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) 2003 zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Anlage zur Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Fundraisingordnung – FundrO)

An die
Stabsstelle Fundraising
des Bischöflichen Ordinariats
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Antrag auf Genehmigung einer geplanten Fundraisingmaßnahme

1. **Antragsteller/in**
 (Name und Anschrift der Einrichtung sowie Benennung des Vertretungsberechtigten der Einrichtung)
2. **Ansprechpartner/in Verantwortliche/r für die geplante Fundraisingmaßnahme**
 (Name und Kontaktdaten)
3. **Inhalte der geplanten Fundraisingmaßnahme**
 (Kurze Beschreibung von Inhalten und Zweck der geplanten Maßnahme)
4. **Art der Durchführung der geplanten Fundraisingmaßnahme**
 (z. B. Mailing, Telefonaktion, etc.)
5. **Geplanter Zeitpunkt für die Durchführung der Fundraisingmaßnahme**
 (Angabe des Datums bzw. des gewünschten Zeitraums)
6. **Adressatenkreis der geplanten Fundraisingmaßnahme**
 (Angaben zum Personenkreis, eventuell Angaben bezüglich bestimmter Merkmale, z. B. alleinstehende Damen von über 60 Jahren katholischen Bekenntnisses)
7. **Vorausgehende Fundraisingmaßnahmen**
 (Angabe des Datums oder der Zeitspanne, der regionalen Verteilung, des Inhalts, der Durchführungsart und des Adressatenkreises von Fundraisingmaßnahmen während des der Antragstellung vorausgehenden Zweijahreszeitraums)
8. **Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 der Fundraisingordnung**
 (Ausführungen zu den Voraussetzungen der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 der „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart [Fundraisingordnung – FundrO]“)
9. **Nähere Spezifizierung der für die Durchführung der geplanten Fundraisingmaßnahme erforderlichen und an den/die Antragsteller/in zu übermittelnden Daten**
 (Angaben bezüglich der Eigenschaften der Daten und der gewünschten Datenmenge)

Hiermit wird zugesichert, dass die zur Durchführung der Fundraisingmaßnahme übermittelten Daten (Ziffer 9.) nur für den angeführten Zweck (Ziffer 3.), in der angegebenen Art (Ziffer 4.) sowie lediglich einmalig verwendet werden. Es wird darüber hinaus erklärt, dass eine Anreicherung der übermittelten Daten nur mit Blick auf die geplante Fundraisingmaßnahme und den angeführten Zweck (Ziffer 3.) erfolgt und nach Beendigung der Fundraisingmaßnahme keine weitere Verarbeitung oder sonstige Nutzung der Daten stattfindet. Werden übermittelte Daten für die geplante Fundraisingmaßnahme nicht genutzt, wird versichert, dass diese Daten unverzüglich gelöscht werden.

Darüber hinaus wird versichert, dass die im Zusammenhang mit einer Fundraisingmaßnahme gespeicherten personenbezogenen Daten nach Ablauf von drei Monaten ab Durchführung der Fundraisingmaßnahme gelöscht werden, also in der Regel ab dem Versendedatum der Spendenbriefe, soweit ihrer Löschung nicht geltende Rechtsvorschriften oder gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen, und dass die Löschung gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich bestätigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

BO-Nr. 5503 – 15.10.20
PfReg. D 11.2

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten haben die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Laurentius, Mietingen,
- St. Nikolaus, Baltringen, und
- St. Pantaleon, Walpertshofen,

die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen mir gegenüber beantragt.

Dekan Sigmund F. J. Schänzle hat im Rahmen der Anhörung des Dekanats in seinem Schreiben vom 15. Oktober 2020 erklärt, dass er den Weg zu einer Gesamtkirchengemeinde Mietingen für sinnvoll und richtig halte.

Dem Landratsamt Biberach wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen durch die vorgenannten drei Katholischen Kirchengemeinden zu äußern. Von dort wurde daraufhin per E-Mail vom 31. Oktober 2020 mitgeteilt, dass der Landkreis Biberach die avisierte Neubildung der Gesamtkirchengemeinde Mietingen zur Kenntnis nehme.

Der Priesterrat hat im Rahmen seiner Sitzung am 3. November 2020 die avisierte Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wird die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen von Seiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beantragt.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Vollmacht die Katholische Gesamtkirchengemeinde Mietingen, der die vorgenannten drei Katholischen Kirchengemeinden als Mitglieder angehören, mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde bedeutet nicht die Ablösung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheit. Sie dient ausschließlich der gemeinsamen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und des Fortbestehens der Seelsorgeeinheit.

Rottenburg, den 23. November 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 6479 – 04.12.20
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Oktober 2020 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 3. Dezember 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
- b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
 - die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a:
 - die Ziffern 2 bis 7 sowie
 - die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b:
 - die Ziffern 3 bis 8 sowie
 - die Ziffern 18 und 19,
4. In Vergütungsgruppe 2:
 - Ziffer 2,
 - Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

BO-Nr. 6520 – 04.12.20

PfReg. B 1.5

Beendigung der Beauftragung von Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer als Kommissarischer Leiter der HA VI – Caritas

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 wurde Herr Domkapitular Dr. Klaus Krämer zum Kommissarischen Leiter der HA VI – Caritas ernannt. Inzwischen wurde mit dem Organisationsdekret „Neuordnung der Zuständigkeiten für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und dessen Verhältnis zum Diözesancaritasverband“ (BO-Nr. 6053) vom 19. November 2020 verfügt, dass die HA VI – Caritas zum 31.12.2020 aufgelöst wird und ihre Aufgaben dem Diözesancaritasverband, der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, der Hauptabteilung IX – Schulen, der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft und dem Generalvikar übertragen werden. Mit den Aufgaben wird auch das Personal der HA VI – Caritas zum 01.01.2021 den neu zuständigen Hauptabteilungen zugeordnet.

Daher entpflichte ich Herrn Domkapitular Dr. Klaus Krämer mit Wirkung vom 31.12.2020 von seiner Funktion als Kommissarischen Leiter der HA VI – Caritas.

Rottenburg, den 4. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6085 – 12.11.20

PfReg. H 5.1

Befristete Vereinfachung des Vergaberechts für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg- Stuttgart

Kirchengemeinden und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen Bauleistungen ähnlich wie öffentliche Auftraggeber entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) ausschreiben. Grundlage hierzu ist die Regelung der Bischöflichen Bauordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 13 Abs. 1 BauO).

Die VOB/A sieht wahlweise die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelfall an. Unter bestimmten Bedingungen sind auch andere Vergabearten möglich, deren Anwendung sich u. a. am jeweiligen Auftragswert festmacht.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat nun mit der Verwaltungsvorschrift (VwV) Investitionsfördermaßnahmen öA Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt, um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können. Diese Regelungen traten am 01.10.2020 in Kraft und gelten befristet bis Ende 2021.

Für die Vergabe von Bauleistungen bedeutet das konkret, dass die Schwellenwerte der VOB/A hinsichtlich der ver-

schiedenen Vergabearten folgendermaßen angehoben werden:

Ausschreibungs-/Vergabeart	Wertgrenze VOB/A (Auftragswert bis)	Befristete Erhöhung (Auftragswert bis)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	100.000 EUR netto	1.000.000 EUR netto
Freihändige Vergabe	10.000 EUR netto	100.000 EUR netto
Direktvergabe	3.000 EUR netto	5.000 EUR netto

In Ergänzung zu § 3a Absatz 3 VOB/A wird die Freihändige Vergabe darüber hinaus in bestimmten Fällen der Insolvenz des beauftragten Unternehmens ermöglicht.

Die übrigen Vergabegrundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Um hier für Kirchengemeinden und Dekanate die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, die nun Kommunen und Einrichtungen des Landes zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA auch für Kirchengemeinden und Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit sofortiger Wirkung und befristet bis zum 31.12.2021.

Rottenburg, den 4. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6613 – 10.12.20

PfReg. K 4.1

Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch

Der Kontakt mit einer Mischung aus Asche und Wasser kann auf der menschlichen Haut schwere Verätzungen auslösen. Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist deshalb – unbeschadet der Vorgaben des Ritus – darauf zu achten, dass eine **alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen** ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt.

Die Austeilung der Asche ist ein Bußritus und geschieht durch **berührungsloses Bestreuen des Kopfes des Empfängers** mit einer kleinen Menge Asche, nicht durch Bezeichnung der Stirn mit Asche. Die Begleitworte sollen vor Beginn der Austeilung der Asche einmalig für die versammelte Gemeinde gesprochen werden. Spender und Empfänger der Asche tragen einen Mund-Nase-Schutz.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6461 – 03.12.20
PfReg. D 11.1

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Neckar



Rottenburg, den 4. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6383 – 30.11.20
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) gezählt werden. Zu zählen sind **alle Personen**, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

BO-Nr. 6037 – 10.11.20
PfReg. M 11.9 (nur für beteiligte Pfarreien)

missio-Sonntage 2021 verschoben auf 2022

Die ursprünglich für 2021 geplanten außerordentlichen **missio**-Sonntage wurden um ein Jahr verschoben und finden nun in der Zeit vom **9. Januar bis 24. Juli 2022** in allen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der folgenden Dekanate statt:

Esslingen-Nürtingen, Freudenstadt, Hohenlohe, Ostalb, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Schwäbisch Hall, Tuttlingen-Spaichingen

Zur Vorbereitung dieser **missio**-Sonntage werden in den jeweiligen Dekanaten im Jahr 2021 Dekanatskonferenzen stattfinden, in denen nähere Einzelheiten über die Thematik und Durchführung mit Unterstützung der **missio**-Diözesanstelle besprochen und geklärt werden.

Diese Sonntage sollen dem Verständnis für den Missionsauftrag und die weltweite Gemeinschaft der Kirche sowie der Werbung für die Solidarität mit den Ortskirchen im Süden dienen.

Wir bitten die Seelsorgerinnen und Seelsorger, diese Anliegen mit ihrer Arbeit zu unterstützen.

Aufgrund des Ausfalls vieler Gottesdienste im vergangenen Jahr wurde den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, den turnusmäßig für 2020 vorgesehenen außerordentlichen **missio**-Sonntag noch bis einschließlich 30.06.2021 nachzufeiern.

BO-Nr. 6289 – 24.11.20
PfReg. E 1.3 b

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

– Stichwoche –

Für die amtliche Schulstatistik 2020/2021 und die damit verbundenen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bekanntmachung Az.: 11-9531.0/97 vom 20. November 2020 folgenden Termin festgesetzt:

Allgemeinbildende und berufliche Schulen Stichwoche: 18. bis 23. Oktober 2021

Stichwoche 2022

Das Kultusministerium teilt die Stichwochenregelung üblicherweise zum Jahresende mit. In der Regel wird die Stichwoche für die allgemeinbildenden Schulen und für die beruflichen Schulen auf die sechste Woche im Schuljahr (17. bis 22. Oktober 2022) festgesetzt. Bitte beachten Sie diesen voraussichtlichen Termin schon jetzt bei Ihren Planungen für das nächste Jahr.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 6001 – 09.11.20

Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ mit Sitz in Tübingen beantragte die Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ durch Bischof Dr. Gebhard Fürst. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Satzungsänderung erfolgte in der Stiftungsratssitzung vom 10. Juli 2020. Die ergänzende Beschlussfassung mit Blick auf die Regelung des § 6 Abs. 1 der Satzung erfolgte im Nachgang zur Stiftungsratssitzung per Umlaufverfahren.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die Zustimmung zu der vom Stiftungsrat der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ in der Sitzung des Stiftungsrats vom 10. Juli 2020 sowie ergänzend im Rahmen eines Umlaufverfahrens beschlossenen Satzungsänderungen der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ gemäß § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 StiftO zu erteilen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung mit Unterschrift am 23. Oktober 2020 erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 4. November 2020 – Az.: RA-0561.4-27/4 – die durch den Stiftungsrat der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 7. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen:
„Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Tübingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das „Institut für berufsorientierte Religionspädagogik“ am Lehrstuhl Religionspädagogik der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Dokumentationen, Unterrichtswerken, Zeitschriften und Schriften, die für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen relevante fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ergebnisse beinhalten und einer bundesweiten Verbreitung dienen,
 - b) grundlegende wissenschaftlich fundierte Arbeiten zum Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, insbesondere durch Verbindung von Religions- und Berufspädagogik,
 - c) die Fortschreibung einer berufsbildenden Schulen gemäßen Didaktik und Methodik,
 - d) die Entwicklung und Begleitung von Modellen zur Ausbildung von Religionslehrer/innen an Hochschulen sowie durch Fernstudien (E-Learning),
 - e) die Durchführung und Förderung bundesweiter Veranstaltungen (Foren, Expertengespräche, Kongresse u. ä.), die relevante wissenschaftliche und didaktische Ergebnisse aus Theologie, Religionspädagogik und Humanwissenschaften zum Gegenstand haben,
 - f) die Sicherung der sachlichen und personellen Ausstattung des „Instituts für berufsorientierte Religionspädagogik“ zur Verwirklichung der Institutsziele und zur Sicherung des langfristigen Erhalts des Instituts.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschich-

tungen sind zur Werterhaltung sowie Stärkung seiner Ertragskraft zulässig.

- (2) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind – vorbehaltlich Abs. 3 – zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Todes wegen sowie dann, wenn der/die Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sog. „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Im Falle von Zuwendungen, die mit Auflagen verbunden sind, bleibt der Stiftung die Entscheidung über deren Annahme vorbehalten.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand;
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Organe kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

§ 6 Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen. Nach Möglichkeit sollen dies der Leiter und der stellvertretende Leiter des Katholischen Instituts für berufsorientierte Religionspädagogik an der Universität Tübingen sowie der Referent für Berufliche Schulen in der HA IX – Schulen im Bischöflichen Ordinariat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein.

- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Bischof aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - c) sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - d) Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
 - e) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - f) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
 - g) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,

- h) die Einberufung des Stiftungsrats und der damit verbundenen Vorstandsaufgaben,
 - i) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - j) Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrats die Geschäftsführung der Stiftung übertragen.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus fünf bis sechs Personen:
 - 1. drei vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen,
 - 2. einer vom „Verband kath. Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e. V.“ (VKR e. V.) entsandten Person,
 - 3. bis zu zwei weiteren durch den Stiftungsrat durch einfache Mehrheitsentscheidung gewählten Personen.
- (2) Die Entsendung/Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl, Wiederentsendung bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitglieder des Stiftungsrats führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Berufung/Entsendung/Wahl gemäß Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (6) Ein gewähltes Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts, dieser Satzung und der Geschäftsordnung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise des Stiftungsrats (Geschäftsordnung),

2. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
5. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
6. Feststellung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
7. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
8. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen.
Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden.
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Zweckänderung,
10. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
11. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.
12. Genehmigung von Zuwendungen, sofern sie mit Auflagen verbunden sind.
13. Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB an den Vorstand.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im

Einzelfall etwas anderes. Den Mitgliedern des Vorstands kommt kein Stimmrecht zu.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und von einem Schriftführer, der vom Stiftungsrat bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach. Abstimmungsergebnisse sind dabei ebenfalls nach den Stimmen anzugeben.
- (7) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 und § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1, mit Ausnahme der in § 14 und § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Stiftungsratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Stiftungsordnung zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart än-

dern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Zustimmung der kirchlichen und mit der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und mit Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 6001

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 07.12.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 6549 – 07.12.20

Dr. Fuchsbergersche Stiftung**– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 29.11.2019 beantragte die Dr. Fuchsbergersche Stiftung bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht

- a) die (nachträgliche) Genehmigung ihrer Satzung i. d. F. vom 01.10.1994 und
- b) die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 verabschiedeten Satzungsänderung in Kenntnis des Erfordernisses der Heilung des fehlenden Antrags auf Genehmigung der vorausgehenden Satzungsfassung (1994).

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen

- a) die Satzung der Dr. Fuchsbergersche Stiftung i. d. F. vom 01.10.1994, die die Basis für die vom Verwaltungsrat der Dr. Fuchsbergersche Stiftung im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 verabschiedete Satzungsänderung bildet, gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 StiftO (nachträglich) zu genehmigen und
- b) darauf aufbauend die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Dr. Fuchsbergersche Stiftung im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 verabschiedeten Satzungsänderung der Dr. Fuchsbergersche Stiftung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 StiftO zu erteilen,

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 26. Juni 2020 seine Genehmigung zur Stiftungssatzung i. d. F. vom 01.10.1994 und seine Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat gemäß §§ 23, 28 und 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit Erlass vom 27. Oktober 2020 – Az – RA-0562.4-67/1 die durch den Verwaltungsrat der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Dr. Fuchsbergersche Stiftung in dessen Sitzung vom 23. März 2019 beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Dr. Fuchsbergersche Stiftung**Präambel**

Die Geschichte der Stiftung beginnt mit dem Testament der am 4. Juni 1860 verstorbenen Frau Anna Fuchsberger, Witwe des Oberamtschirurgen Dr. Martin Fuchsberger. Frau Anna Fuchsberger vermachte in ihrem Testament dem Elisabethen-Verein und dem Vincenzius-Verein gemeinschaftlich den Betrag von 10.000,- Gulden zur Einführung und Unterhaltung von barmherzigen Schwestern in Ellwangen für die Stadtkrankenpflege und die Verfolgung der Zwecke der Ordensgemeinschaft, der die Schwestern angehörten. Das Vermächtnis wurde im Tes-

tament als (unselbstständige) Stiftung der Frau Fuchsberger bezeichnet, welches den Namen „Fuchsbergersche Stiftung für barmherzige Schwestern“ führte.

Bereits 1861 nahmen drei barmherzige Schwestern vom Orden des hl. Franziskus (Kloster Reute) ihren ambulanten Dienst auf. Einige Zeit später erlangte die vormals unselbstständige Stiftung die Rechtsfähigkeit und führt seither den Namen „Dr. Fuchsbergersche Stiftung“. Im Jahr 1900 kaufte die Dr. Fuchsbergersche Stiftung das Anwesen am Schöner Graben 29. Es wurde durch einen Anbau zum Altenheim ausgebaut. Die Einrichtung des Alten- und Pflegeheims St. Anna – im Volksmund „Anna-Pflege“ genannt – wurde zum 1. April 1902 durch die Dr. Fuchsbergersche Stiftung in Betrieb genommen und beherbergte Altenheim, Stadtkrankenpflege und Kindergärten. Zwischenzeitlich umfasst die Anna-Pflege den Betrieb eines Altenheims sowie Angebote des „Betreuten Wohnens“.

Zur Fortführung dieser Einrichtungen gründet die Dr. Fuchsbergersche Stiftung und die St. Anna-Stiftung Ellwangen eine Betriebsträgersgesellschaft. Die zukünftigen Aufgaben der Stiftung beziehen sich vor allem auf Fördertätigkeiten zugunsten der ursprünglich eigen betriebenen Einrichtungen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Fuchsbergersche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ellwangen (Jagst).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 2. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen,
 3. Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Betreuung, Pflege, Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen sowie die Förderung und Unterstützung der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Zur Zweckverwirklichung kann die Stiftung auch
 1. eigene Rechtsträger gründen,
 2. sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
 3. unselbstständige Einrichtungen unterhalten,
 4. Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 5. durch die ideelle und finanzielle Förderung eigener oder anderer steuerbegünstigter Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck Mittel beschaf-

fen und dafür weiterleiten. Diesbezüglich ist sie eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

- (4) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen in Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendung ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig und zeitnah

über alle wesentlichen rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Geschäftsvorfälle.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Abwahl durch den Stiftungsrat. Es endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Endet das Amt durch Ablauf der Amtszeit, so verbleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neu gewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige und grobe Verletzung der dem Vorstand nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben anzusehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (8) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Stiftungsrat zu beschließende angemessene Vergütung.
- (9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung und führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats zugewiesen sind und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu beachten. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
 2. die Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 4. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 5. die Führung der Bücher und Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht oder eines Jahresabschlusses und die Vorlage an den Stiftungsrat und die kirchliche Stiftungsaufsicht,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Vorlage an den Stiftungsrat und die kirchliche Stiftungsaufsicht,
 7. die Erstellung und Vorlage eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat und die kirchliche Stiftungsaufsicht,
 8. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Bedeutung.

§ 9 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Auf-

gabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (9) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Diese sind im Einzelnen:
1. der jeweilige katholische Pfarrer von Ellwangen oder dessen Stellvertreter,
 2. bis zu sechs nach Möglichkeit in Ellwangen wohnhafte Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde.
- Die Mitglieder unter Ziffer 2 werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aus den unter Abs. 1 genannten Stiftungsratsmitgliedern wählt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Die Niederlegung ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats schrift-

lich anzuzeigen. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.

- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Bestellung der gewählten bzw. wiedergewählten und hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Im Stiftungsrat soll außerdem der notwendige Sachverstand in Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie juristische Kompetenzen vorhanden sein.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Nachweis haben sie jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung,
 2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 3. die Feststellung der Jahresrechnung, einschließlich der Vermögensübersicht oder des Jahresabschlusses und Kenntnisnahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers und die Festlegung von Umfang und Inhalt des Prüfungsauftrages,
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung sonstiger dauernder Verpflichtungen,
 6. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 7. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,

8. die Verfügung über Grundstücke und der Erwerb neuer Grundstücke,
9. die Verabschiedung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnungen),
10. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen hauptamtlicher Mitglieder des Vorstands,
11. die Entscheidung über alle wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen,
12. die Genehmigung von Zustiftungen,
13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
14. die Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
16. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
17. die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für hauptamtliche Mitglieder des Vorstands,
18. die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands,
19. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
20. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
21. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
22. die Beschlussfassung über die Auflösung, Zusammenlegung oder Verlegung des Sitzes der Stiftung.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden, jährlich mindestens einmal und im Übrigen sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

- (2) Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in §§ 14 und 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (9) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandung noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung

des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.

- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Ellwangen mit der Bestimmung, dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 6549

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 10.12.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 5. März 2021

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Ravensburg-Mitte Liebfrauen*, Christus König, St. Christina und St. Jodok in Ravensburg (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Gemeinde Bruno z Kwerfurtu in Ravensburg und der Kroatischen Gemeinde Sveta Marija in Ravensburg)
Allgäu-Oberschwaben	Vorallgäu St. Ulrich und Magnus* in Bodnegg, St. Gallus und Nikolaus in Grünkraut, St. Martin in Schlier und FilialKG Mariä Himmelfahrt in Unterankenreute
Biberach	St. Scholastika Reinstetten St. Urban* in Reinstetten, St. Kosmas und Damian in Gutenzell, St. Alban in Hürbel, und Mariä Opferung in Laubach
Biberach	Bussen Mariä Unbefleckte Empfängnis* in Unlingen, St. Nikolaus in Dietelhofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Nikolaus in Sauggart, St. Ulrich in Uigendorf und St. Simon und Judas in Uttenweiler
Böblingen	Zur Hl. Dreifaltigkeit* in Sindelfingen, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen)
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Calw	Oberes Enztal St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömberg
Esslingen-Nürtingen	Wernau St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Francesco di Assisi in Wernau)
Esslingen-Nürtingen	Hohenneuffen St. Nikolaus von Flüe* in Frickenhausen und St. Michael in Neuffen
Freudenstadt	Steinachtal Mariä Geburt* in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und FilialKG St. Georg in Bittelbronn
Heidenheim	Unteres Brenztal Heilig Geist* in Giengen, St. Vitus in Burgberg, Maria Königin in Hermaringen und Mariä Himmelfahrt in Sontheim an der Brenz
Ostalb	Wasseralfingen-Hofen St. Stephanus in Wasseralfingen, Heilig Kreuz in Hüttlingen und St. Georg in Hofen

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Rems-Murr	Fellbach St. Johannes Evangelist* in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach)
Stuttgart	Stuttgart St. Hedwig und Ulrich St. Hedwig* in Stuttgart-Möhringen und St. Ulrich in Stuttgart-Fasanenhof (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Martin in Stuttgart-Möhringen und der Ukrainischen Gemeinde Heiliger Basilius der Große in Stuttgart)
Tuttlingen-Spaichingen	Konzenberg St. Gallus* in Wurmlingen, St. Georg in Rietheim-Weilheim und Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht
Tuttlingen-Spaichingen	Oberer Heuberg St. Martinus* in Böttingen, St. Jakobus Maior in Bubsheim, Mariä Himmelfahrt in Egesheim, St. Konrad in Mahlsetten, St. Nikolaus in Reichenbach am Heuberg und FilialKG St. Agatha in Königsheim

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Bad Wurzach St. Verena in Bad Wurzach, St. Ulrich in Arnach, St. Ulrich und Margareta in Dietmanns, St. Jakobus in Eggmannsried, St. Martinus in Eintürnenberg, St. Nikolaus in Haidgau, St. Martinus in Hauerz, St. Ulrich in Seibranz, St. Gallus in Unterschwarzach und Unsere Liebe Frau in Ziegelbach (mit der Option Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC)
Göppingen-Geislingen	Geislingen St. Maria*, St. Johannes Evangelist, St. Sebastian in Geislingen, Mariä Himmelfahrt in Eybach (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Geislingen)
Rottenburg	Tübingen St. Johannes Evangelist* in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lustnau (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen)
Stuttgart	Stuttgart-Nordstern St. Antonius von Padua* in Stuttgart-Zuffenhausen, St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot und Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Buon Pastore in Stuttgart-Stammheim und der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Stuttgart-Freiberg)
Stuttgart	Stuttgart-Neckar Liebfrauen, St. Martin und St. Peter Stuttgart-Bad Cannstatt (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Martino in Stuttgart-Bad Cannstatt)

Kategorialstellen:

Dekanatsjugendseelsorge Heidenheim, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral
Dekanatsjugendseelsorge Heilbronn-Neckarsulm, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral
Dekanatsjugendseelsorge Ludwigsburg, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral
Dekanatsjugendseelsorge Rems-Murr, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral
Dekanatsjugendseelsorge Schwäbisch Hall, 75 % mit 25 % Gemeindepastoral
Dekanatsjugendseelsorge Tuttlingen-Spaichingen, Stellenumfang 75 % mit 25 % Gemeindepastoral
KJG-Geistlicher Leiter (50%) in Kombination mit Auftrag in der Gemeindepastoral (50%)

Beauftragungen und Weihen 2021

Diakonenweihe

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 27. Februar 2021, um 9:30 Uhr in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard, die Alumnus des Priesterseminars zu Diakonen weihen.

Priesterweihe

Keine Priesterweihe 2021

Weihe der Ständigen Diakone

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider wird am Samstag, 22. Mai 2021, um 10:00 Uhr in Zwiefalten, Mariä Geburt, die Kandidaten des Weihekurses 2021 zu Ständigen Diakonen weihen.

Beauftragung der Pastoralreferentinnen und -referenten

Weihbischof Matthäus Karrer wird am Samstag, 3. Juli 2021, um 14:30 Uhr in Wasseralfingen, St. Stephanus, die Beauftragung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vornehmen.

Beauftragung der Gemeindeferentinnen und -referenten

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 17. Juli 2021, um 14:00 Uhr in Amtzell, St. Johannes und Mauritius, die Beauftragung der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten vornehmen.

Verleihung der Missio canonica

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Sonntag, 11. Juli 2021, um 10:00 Uhr in Ditzingen, St. Maria, Weihbischof Matthäus Karrer am Freitag, 16. Juli 2021, um 17:00 Uhr in Herrenberg, St. Martin, Weihbischof Dr. Gerhard Schneider am Samstag, 17. Juli 2021, um 17:00 Uhr in Weingarten, Basilika St. Martin, die Missio canonica an Religionslehrerinnen und Religionslehrer verleihen.

Stellenausschreibung

Die Hauptabteilung IX – Schulen im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Referentin/einen Referenten Globales Lernen (w/m/d) (50 % Beschäftigungsumfang)

Vorgesehen ist eine Befristung für die Dauer von zwei Jahren mit Option der Verlängerung.

Bei der schulartübergreifenden Projektstelle Globales Lernen handelt es sich um eine Kooperation des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Projektstelle ist der Religionspädagogischen Koordinierungsstelle in der Hauptabteilung IX – Schulen zugeordnet. Die räumliche Nähe zu Rottenburg ist nicht zwingend notwendig.

Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie in unserer Stellenbörse unter job.drs.de

Ihre **Bewerbung** mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 29. Januar 2021** an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IX – Schulen
Religionspädagogische Koordinierungsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Studiendirektor i.K. Alexander Kübler (E-Mail: akuebler@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-1354) gerne zur Verfügung.

Mitteilungen

Bußgottesdienst in der Fastenzeit 2021

Wie Gott mir, so ich dir

Für die Fastenzeit 2021 bietet die Hauptabteilung VIIIa – Liturgie, wieder die Vorlage für einen Bußgottesdienst an. Darin werden Impulse von Mahatma Gandhi aufgegriffen. Gandhi hat den Glauben an den einen Gott zwar nicht geteilt, von der Person Jesu und vom Evangelium war er jedoch zutiefst beeindruckt. Insbesondere in der Bergpredigt erkannte er den ethischen Kern der Verkündigung Jesu und zugleich die Kernsubstanz einer universalen Ethik der Menschheit.

Gandhis „Fünf Grundsätze für den Tag“ sind eine prägnante Übertragung der Weisungen Jesu in den gelebten Alltag mit seinen vielfältigen Situationen und Herausforderungen. Deshalb werden sie in diesem Bußgottesdienst als Leitfaden für die Besinnung verwendet.

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) **über den Onlineshop der Expedition** bestellt werden: expedition-drs.de

Ebenso ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) oder kann als Word-Datei angefordert werden über E-Mail: MSchaeferKrebs@bo.drs.de

Absage des Ordenstags 2021

Der für den **Samstag, 12. Juni 2021** geplante Tag der Begegnung für die Angehörigen aller Ordensgemeinschaften, Institute des geweihten Lebens und Säkularinstitute in Biberach **muss leider abgesagt werden**.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 227 Enzyklika *Fratelli tutti* von Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft

Arbeitshilfen

Nr. 316 Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Eine Handreichung

Nr. 318 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Nach dem Islamischen Staat: Christen in Syrien und Irak

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Liturgie und Mesnerdienst im Osterfestkreis

„Alle Jahre wieder“ – der Osterfestkreis; Der Zelebrant kommt nicht – Notfallgottesdienste, Praktische Hilfen zur Umsetzung; Das Gotteslob; Läuteanlagen und Glocken; Lautsprecheranlagen; Arbeitsrechtliche Fragen.

Termin: 15. bis 16.03.2021

(Montag 9:30 bis Dienstag ca. 16 Uhr)

Ort: Kloster Brandenburg

89165 Diethenheim-Regglisweiler, Am Schlossberg 3

Leitung und Referenten:

Margret Schäfer-Krebs, Präses, Rottenburg; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils; Prof. Hans Schnieders, Glockensachverständiger, Rottenburg

Kosten: 70,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:

mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Einführungskurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst

Themen dieser Einführung sind: Das Berufsbild des Mesners; Gotteshaus und Mesnerdienst; Liturgische Feiern; Liturgische Bücher; Geräte und Gewänder; Blumenschmuck; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Arbeitsrecht; Spirituelle Impulse für den Dienst als Mesner/in.

Termin: 19. bis 21.07.2021

(Montag 9:30 bis Mittwoch ca. 16 Uhr)

Ort: Pater-Josef-Kentenich-Begegnungshaus

72108 Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe 6

Leitung:

Margret Schäfer-Krebs, Präses, Rottenburg; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten

Referenten:

Norbert Fimpel, Rottenburg; Gudrun Rieger, Gingen/Fils; Herbert Wohnhas, Biberach; Karol Ronge, Stuttgart

Kosten: 100,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:

mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis

Einführung ins Lesejahr C – Lukasevangelium; Kirchenheizung – Was ist zu beachten?, Lüften und Umweltschutz; Praktisches zum Dienst; Arbeitsrechtliche Fragen; Arbeitssicherheit, Schwerpunkt Leitern und Brandschutz

Termin: 05. bis 06.11.2021

(Freitag 9:30 bis Samstag ca. 15 Uhr)

Ort: Bildungsforum Kloster Untermarchtal

89617 Untermarchtal, Margarita-Linder-Straße 8

Leitung und Referenten:

Margret Schäfer-Krebs, Präses, Rottenburg; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils; Christian Brandstetter, Klimaschutzmanager, Stuttgart

Kosten: 70,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:

mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Kompaktkurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst und Aushilfsmesner**Der Kirchenraum, Liturgische Bücher, -Geräte, -Gewänder****Termine/Orte:**

Samstag, **20.02.2021**, 9:30 bis 16 Uhr

Gemeindehaus St. Josef, Oswald-Hesse-Straße 74, 70469 Stuttgart-Feuerbach;

Samstag, **27.02.2021**, 9:30 bis 16 Uhr

Gemeindezentrum Biberach, Marktplatz 4, 88400 Biberach

Noch ohne Termin: Kompaktkurs im Dekanat Göppingen-Geislingen und im Dekanat Hohenlohe

Kosten: keine

Anmeldung ist erforderlich!**Information und Anmeldung über die Homepage:**

mesnerverband.drs.de/bildungsangebote

Tag der Mesnerinnen und Mesner**Begegnung – Regularien – Vortrag – Pontifikalgottesdienst**

Es erfolgt eine separate Einladung

Termin: Mittwoch, 13.10.2021

Ort: Jurahalle Gehrenstraße 18, 78559 Gosheim

Referenten:

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider, Rottenburg
Diözesanpräses Margret Schäfer-Krebs, Rottenburg
Diözesanleiter Andres Schäfer, Zwiefalten

Überdiözesane Mesnerschule

Der Nachholtermin für die letzte Woche des 58. Grundkurses 2020 findet vom 19. bis 23. April 2021 statt. Die Teilnehmer erhalten gesondert eine Einladung.

Der 59. Grundkurs findet vom 26. Juli 2021 bis 13. August 2021 statt. Personen die eine Vormerkung für den Kurs erhalten haben, werden ebenfalls noch einmal gesondert informiert.

Anmeldungen für den 60. Grundkurs im Frühjahr 2022

Bitte beachten Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Kursen der Mesnerschule:

Infos unter: sueddeutsche-mesner.de oder unter: mesnerverband.drs.de

Ihre Anmeldung richten Sie bitte direkt an die

Überdiözesane Mesnerschule

Schulleiter: Martin Thullner

Staufenstraße 4, 83278 Traunstein/Haslach

Tel.: 0861 13624 od. Handy 0170 2716236

Fax-dienstlich 0861 1662899

E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
22.02. 2021	21032	Und ob wir uns wichtig sind...	Verwaltung	4 Module (23.02., 03.03. und 05.03.2021)
09.03.2021	21036	Finanzbuchhaltung – Grund- und Aufbauwissen	Verwaltung	
09.03.2021	21037	Sicherheitsbeauftragte – Einführungskurs	Ehrenamtliche, Verwaltung	
09.03.2021	21138	Gemeinsam am Tisch des Herrn – Eucharistische Gastfreundschaft in der aktuellen Diskussion	Pastorale Dienste, Ehrenamtliche	Online-Seminar
11.03.2021	21038	Word Grundkurs	Verwaltung	
12.03.2021	21039	Excel Grundkurs	Verwaltung	
12.03.2021	21040	Grundkurs Modul 2 – Pfarramtssekretäre/-innen	Verwaltung	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft an die Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 24. September 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Kirchliches Amtsblatt

für die

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahresinhaltsverzeichnis

Band 64

127. Jahrgang

2020 Nummer 1 bis 14 (Seiten 1 bis 596)

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Alphabetisches Register

zu Band 64 (Jahrgang 2020)
des Kirchlichen Amtsblatts der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Sachregister

	Seite		Seite
A			
Ablässe			
Dekret – Portiunkula-Ablass	378		
Portiunkula-Ablass	72		
Adveniat			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion	530		
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion	531		
Advent			
Bußgottesdienst	525		
Hausgebet im Advent	466		
Afrika-Kollekte	571		
Aktion Dreikönigssingen			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	530		
Aktion Martinusmantel			
Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel	503		
Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel	465		
Allerseelen			
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	504		
Amtsblatt, Kirchliches			
Redaktionsschluss geändert	137, 465		
Anträge			
zur Verleihung der Martinusmedaille	67		
Apostolischer Stuhl s. Papst			
Armenisch-apostolische Kirche			
Nutzung von katholischen Kirchen und Kapellen für Gottesdienste	40		
Aschekreuz			
Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschekreuzes	72		
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht			
an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	167, 513		
Aufstellen der Haushaltspläne 2021 und 2022			
der Dekanate	589		
der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2021/22)	553		
		Verschiebung von Terminen (Anträge IV-Programm 2021, Aufstellung der Haushaltspläne 2020, Vollständigkeitserklärung)	150
		Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese	465
		Ausschreibung Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preis 2021	48
		Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen	125
		AVO-DRS 36. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	14
		37. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	143
		38. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	217
		39. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	539
		AVO-DRS-Ü 22. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	26
		AVR – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes – Beschlüsse der Bundeskommission vom 10.10.19	68
		vom 05.12.19	69
		vom 18.06.20	508
		– Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 25.06.20	512
		– Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.10.19 – Änderung der Ordnung	69
		B	
		Bau-Moratorium für Gemeindehäuser	587
		Beauftragungsfeiern und Weihen 2020	47, 95, 168
		Berufe der Kirche, Diözesanstelle Angebote und Veranstaltungen	50, 138, 172, 526, 566, 593
		Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Neu: Berufsverband JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart) – Satzungsänderung	155
		Besinnungstage s. Kurse	
		Bestellung kostenpflichtiger Liturgischer Kalender (Direktorium) von Druckschriften/Broschüren	466 99, 173, 215, 379, 409, 526 566, 593
		Bewerberaufuf s. Stellenausschreibungen	
		Bischof Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte	58
		Fastenhirtenbrief	53
		Hirtenbrief Corona-Pandemie	502
		Spendenaufuf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel	503
		Vorankündigung Fastenhirtenbrief	48, 591
		Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preis 2021 Ausschreibung	48
		Bischof Moser Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte	58
		Bischöfliches Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie – Dekret	142
		zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22.03.20 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	143
		zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	373
		zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22.03.20: Notwendige Änderungen im Ablauf	

	Seite		Seite		Seite
der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	142	lich der Corona-Pandemie – Dekret	207	C	
zur Ergänzung der Bistums-KODA-Ordnung anlässlich der Corona-Pandemie	207	Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID – DRS)	370, 542	Caritas	
Bischöfliches Offizialat		– Beschlüsse		Fastenopfer	59
Dekret zur Verlängerung der Richtertätigkeit	78	OkM-DRS – Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	35	Sammlung	382
Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat in den Pfingstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr 171, 565		3. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW	35	Chrisammesse – Weihe und Verteilung der heiligen Öle	71
Bischöfliches Ordinariat		7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA/Pflege	29	Corona-Pandemie	
Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat in den Pfingstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr 171, 565		8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	29	Anpassung des Pandemiestufenplans an die aktuellen Entwicklungen der Landesregierung und Vorgaben für Landkreise/Dekanate – Stand 20.10.2020	538
Organisationsdekret		22. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	26	Bischöfliches Gesetz zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	373
Neuordnung der Zuständigkeiten für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und dessen Verhältnis zum Diözesancaritasverband	582	36. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	14	Bistums-KODA-Ordnung – Gesetz zur Ergänzung der Bistums-KODA-Ordnung	207
Organisationserlass für – Stabsstelle Fundraising	513	37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	143	Bistums-KODA – Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID – DRS)	370, 542
– Stabsstelle Revision	124	38. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	217	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung	142
– Stabsstelle Steuerrecht	75	39. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	539	Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO	183
Bischofskonferenz, Deutsche		– Kenntnisnahme		Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer	581
Aufrufe, Erklärungen, Hirtenworte, Stellungnahmen und Weisungen		Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 02.03.2019 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)	545	Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22.03.20	143
Adveniat-Kollekte	530	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 02.03.19 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)	38	Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22.03.20: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl	142
Aktion Dreikönigssingen	530	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 02.03.19 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	37	Gesetz zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54	
Corona-Kollekte (Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität)	382	Wechsel auf der Dienstgeberseite	77		
Diaspora-Sonntag	414	Wechsel auf der Dienstnehmerseite	167		
Fastenaktion Misereor	2	Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA	149		
Palmsonntag (Solidarität mit den Christen im Heiligen Land)	58	Bonifatiuswerk s. Diaspora			
Peterspfennigkollekte		Bußgottesdienst			
Verschiebung	178	im Advent	525		
Renovabis	162	Österliche Bußzeit	100		
Sonntag der Weltmission	414	Bußzeit österliche s. Fastenzeit			
Bestellung von Druckschriften/Broschüren	99, 173, 215, 379, 409, 526, 566, 593				
Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	107				

Seite	Seite	Seite	
der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020	370		
Hirtenbrief an die Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Corona-Pandemie – 25. Sonntag im Jahreskreis	502		
18. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Vorgaben – Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten nach der Lockerung der aktuellen Beschränkungen	178		
Nachtrag zur 18. Mitteilung zur aktuellen Lage – Konservatorische Hinweise	379		
19. Mitteilung zur aktuellen Lage – Erläuterungen zur Anordnung für die Feier der Liturgie vom 30.04.20	181		
29. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Vorgaben – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	504		
30. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	506		
31. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	532		
32. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	534		
33. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	535		
34. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	536		
37. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	573		
D			
Datenschutz			
Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Datenverarbeitung durch kirchliche Stellen	592		
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gemäß § 31 KDG	213		
		Datenschutzstelle	
		Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. als Körperschaft des öffentlichen Rechts	163
		Dekanate	
		Aufstellen der Haushaltspläne 2021/22	589
		Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	574
		Haushalts- und Kassenordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 – Dekret	185
		Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO – Dekret	416
		Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen als Einrichtung des Dekanats – Anerkennung	
		– im Dekanat Balingen	5
		– im Dekanat Freudenstadt	6
		– im Dekanat Friedrichshafen	8
		– im Dekanat Hohenlohe	9
		– im Dekanat Saulgau	11
		– im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	12
		Dekanatsordnung – DekO	
		Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	416
		Dekret	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Bandleiter/innen oder Pop-Chorleiter/innen im kirchlichen Dienst	207
		Bistums-KODA-Ordnung – Gesetz zur Ergänzung der Bistums-KODA-Ordnung anlässlich der Corona-Pandemie	207
		Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	574
		Disziplinarordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Diözese Rottenburg-Stuttgart	377
		Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	142
		Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	183
		Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer	581
		Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22.03.20 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	143
		Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22.03.20: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	142
		Gesetz zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020	70
		Haushalts- und Kassenordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) mit Wirkung zum 1. Januar 2021	185
		Inkraftsetzung der Statuten sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik	383
		Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO)	416
		Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	578
		Portiunkula-Ablass	378

Seite		Seite		Seite	
	Weiterentwicklung der Kindergartensteuerung und -verwaltung, Finanzierung und flächendeckender Ausbau der Kindergartenbeauftragten Verwaltung (KBV)	450			
	zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen als Einrichtung des Dekanats				
	– im Dekanat Balingen	5			
	– im Dekanat Freudenstadt	6			
	– im Dekanat Friedrichshafen	8			
	– im Dekanat Hohenlohe	9			
	– im Dekanat Saulgau	11			
	– im Dekanat Tuttlingen-Spai- chingen	12			
	zur Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat				
	– in den Gemeinden für Katho- liken anderer Muttersprache	4			
	– in den Portugiesischen Katho- lischen Gemeinden „Nossa Senhora de Fátima“, Stuttgart, „Sagrada Familia“, Backnang, „Santo Antonio des Lisboa“, Bad Liebenzell, „Nossa Sen- hora de Fátima“, Ludwigsburg, „Nossa Senhora de Fátima“, Sindelfingen, „Sao Francisco de Assis“, Ulm und in den Spanischen Katholischen Ge- meinden „Virgen de Guada- lupe“, Stuttgart und „San Juan Evangelista“, Heilbronn	3			
	– in der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde „Pa- roisse Catholique francophone Sainte Thérèse“, Stuttgart	3			
Diakone					
	Ordnung der Zweiten Dienst- prüfung für Ständige Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	441			
	Personalveränderungen	95, 136, 158, 167, 214, 407, 457, 562, 591			
	Stellenausschreibung	96, 459			
	Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn	462			
	Weihe und Anstellung	168			
	Weihe und Anstellung der Ständi- gen Diakone	563			
Diaspora					
	Diaspora-Sonntag	414			
	Gabe der Erstkommunion- kinder	572			
	Gabe der Neugefirmtten	572			
	Dienst im Bischöflichen Ordinariat/ Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	171			
	Dienstausweis Ungültigkeitserklärung	150, 587			
	Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg- Stuttgart – Dekret	574			
	Dienstrecht s. Kirchliche Bedienstete				
	Dienstreise-Fahrzeugversicherung Änderung	40			
	Dienstsiegel Abhandenkommen	587			
	Außerkraftsetzung	76, 150, 166 514, 587			
	Inkraftsetzung	77, 127, 150, 166 514, 588			
	Ungültigerklärung	587			
	Diözesanbedienstete s. Kirchliche Bedienstete				
	Diözesanleitung Veränderung	184			
	Diözesanpriesterrat Bischöfliches Gesetz zur Durch- führung der Wahl des Elften Diö- zesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rotten- burg-Stuttgart: Notwendige Ände- rungen im Ablauf der Wahl auf- grund der Corona-Pandemie	373			
	Wahl, Elfter PR	60			
	Diözesanrat Bildung, Elfter DR	61			
	Bischöfliches Gesetz zur Durch- führung der Wahl des Elften Diö- zesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rotten- burg-Stuttgart: Notwendige Ände- rungen im Ablauf der Wahl auf- grund der Corona-Pandemie	373			
	Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten – Berichtigung	40			
	Ordnung für die Wahl der Vertre- terinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diöze- sanrat	63			
	Diözesanstelle Berufe der Kirche Angebote und Veranstaltungen	50, 138, 172, 526, 566, 593			
	Direktorium Liturgischer Kalender	466			
	Disziplinarordnung für Kirchenbeamtinnen und Kir- chenbeamte in der Diözese Rotten- burg-Stuttgart – Dekret	377			
	Domkapitel Ausfertigung und Bekanntma- chung von Beschlüssen des Dom- kapitels zum Heiligen Martinus über Rechtsgeschäfte und Geneh- migungsschreiben	77			
	Ernennung von Domkapitular Prä- lat Dr. Klaus Krämer zum Kom- missarischen Leiter der HA VI – Caritas	429			
	Druckschriften/Broschüren Bestellungen	99, 173, 215, 379, 409, 526, 566, 593			
	E				
	Ehrungsordnung Ordnung zur Verleihung kirchli- cher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stutt- gart	64			
	Ehrung von Ehrenamtlichen Änderung innerhalb des Antrags- verfahrens	71			
	Einheit der Christen s. Ökumene				
	Elternbeiträge Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021	401			
	Erllass Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkir- chengemeinden und Dekanaten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	549, 588			
	Ernennung von Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer zum Kommissarischen Leiter der HA VI – Caritas	429			
	von Vikaren	456			
	Eucharistischer Weltkongress Terminverschiebung	380			
	F				
	Familienpflege Diözesane Förderung, Richtlinien und Kriterien	72			
	Fasten -aktion Misereor	2			
	-hirtenbrief	53			

	Seite		Seite		Seite
Fastenzeit		– Urkunde über die Neubildung		„Weihnachten im Schuhkarton“	
Botschaft des Heiligen Vaters		der Katholischen Gesamtkir-		nicht unterstützen	455
Papst Franziskus zur Fasten-		chengemeinde Bad Wurzach,		zu einem Angebot: „Abonnieren	
zeit	106	Katholisches Dekanat Allgäu-		Sie den Pfarrbrief!“ im Internet	138
Firmetermine		Oberschwaben, mit Wirkung		zum Bestehen von Umsatzsteuer-	
Schuljahr 2019/2020	137	zum 1. April 2020	121	pfllichten kirchlicher Rechtspers-	
Schuljahr 2020/2021	168, 516	der Katholischen Gesamtkir-		sonen bei Lieferungen und anderen	
Förderung		chengemeinde Donau-Winkel,		Leistungen aus dem Ausland	171
Richtlinie zur Förderung der Ins-		Katholisches Dekanat Ehingen-		zur Durchführung der Adveniat-	
tallation von Photovoltaik-Anlagen		Ulm, mit Wirkung zum 1. April		Aktion	531
in kirchlichen Liegenschaften	454	2020	121	zur Durchführung der Aktion	
Fortbildungen s. Kurse		der Katholischen Gesamtkir-		Dreikönigssingen	532
Franziskanerinnen von Sießen		chengemeinde Erlenbach-Bins-		zur Durchführung der missio-	
Wahl der Generaloberin	563	wangen, Katholisches Dekanat		Aktion zum Sonntag der Welt-	
Wahl der Provinzleitung der Kon-		Heilbronn-Neckarsulm, mit		mission	414
gregation – Deutsche Provinz e. V.	591	Wirkung zum 1. Januar 2021	211	zur Durchführung des „Weltkirch-	
Freistellungsdaten		der Katholischen Gesamt-		lichen Sonntags der Solidarität“	
Ausstellung von Zuwendungs-		kirchengemeinde Filderstadt,		(Corona-Kollekte)	382
bestätigungen – Aktuelle Frei-		Katholisches Dekanat Esslin-		zur Kollekte in den Allerseelen-	
stellungsdaten kirchlicher		gen-Nürtingen, mit Wirkung		Gottesdiensten	504
Hilfswerke und kirchlicher		zum 1. Januar 2021	123	zur Misereor-Fastenaktion	2
Rechtspersonen	125	der Katholischen Gesamtkir-		zur Palmsonntagskollekte für die	
Fundraising		chengemeinde Neckar-Aich,		Christen im Heiligen Land	59
Organisationserlass	513	Katholisches Dekanat Esslin-		Hochschule für Kirchenmusik	
G		gen-Nürtingen, mit Wirkung		Immatrikulations-, Studien- und	
Gabe der Erstkommunionkinder		zum 1. April 2020	122	Prüfungsordnung (Institutum Su-	
	572	– Urkunde über die Auflösung		perius Musicae Sacrae)	388
Gabe der Neugefirmten	572	der Katholischen Gesamtkir-		Statut mit Dekret der Hochschule	
GEMA		chengemeinde Tailfingen	4	für Kirchenmusik	383
Verlängerung des Pauschalver-		Gottesdienstteilnehmer		Hospizstiftung St. Martinus	
trags mit dem VDD	137	s. Statistik, Kirchliche		Alb-Donau	
Gemeindereferenten		H		Errichtung und Satzung	558
Ordnung der Zweiten Dienstprü-		Hausgebet		J	
fung für Gemeindereferentinnen		im Advent	466	Jahresinhaltsverzeichnis 2019	
und Gemeindereferenten in der		Haushaltspläne 2021 und 2022		Beilage KABL Nr. 1	
Diözese Rottenburg-Stuttgart	448	der Dekanate	589	Jugendplan	
Personalveränderungen	462	der Kirchengemeinden		Kirchlicher Jugendplan	466
Stellenausschreibung	96, 459	(Haushaltserlass 2021/22)	553	K	
Stellenausschreibung zum		Haushalts- und Kassenordnung		Kenntnisnahmebeschlüsse	
Schuljahresbeginn	462	(HKO)		Änderungstarifvertrag Nr. 3	
Gemeinschaft Immanuel Ravens-		für die örtlichen kirchlichen		vom 02.03.19 zum Tarifvertrag	
burg e. V.		Rechtspersonen und Dekanate		über die Eingruppierung und die	
Satzungsänderung	151	(Dekanatsverbände) in der Diö-		Entgeltordnung für die Lehr-	
Gesamtkirchengemeinde		zese Rottenburg-Stuttgart mit		kräfte der Länder (TV EntgO-L)	545
– Urkunde über die Errichtung		Wirkung zum 1. Januar 2021 –		Änderungstarifvertrag Nr. 5	
der Katholischen Gesamtkir-		Dekret	185	vom 02.03.19 zum Tarifvertrag	
chengemeinde Bietigheim-Bis-		Heiliges Land		über die Regelung der Arbeits-	
singen, Katholisches Dekanat		s. Aufruf der deutschen Bischöfe		bedingungen der Praktikantinnen/	
Ludwigsburg, mit Wirkung zum		zur Palmsonntagskollekte		Praktikanten der Länder	
1. Januar 2021	580	Heilig-Land-Kollekte s. Palm-		(TV Prakt-L)	38
der Katholischen Gesamtkir-		sonntagskollekte		Änderungstarifvertrag Nr. 9	
chengemeinde Maselheim,		Heizkostenabrechnung	552	vom 02.03.19 zum Tarifvertrag	
Katholisches Dekanat Biberach,		Hinweise			
mit Wirkung zum 1. Januar 2021	580	und Empfehlungen zum Aufruf			
		zur Aktion Renovabis	162		
		und Empfehlungen zum			
		Diaspora-Sonntag	415		

für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	37
Kindergarten/Kindertagesstätten	
Dekret über die Weiterentwicklung der Kindergartensteuerung und -verwaltung, Finanzierung und flächendeckender Ausbau der Kindergartenbeauftragten Verwaltung (KBV)	450
Elternbeiträge – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021	401
Kirchenbesucher	
s. Statistik, Kirchliche	
Kirchengemeinden	
Aufhebung des Erlasses „Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Stiftungen der Kirchenmusik“	151
Aufstellen der Haushaltspläne 2021 und 2022 (Haushaltserlass 2021/22)	553
Bau-Moratorium für Gemeindehäuser	587
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	183
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer	581
Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22.03.20 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	143
Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22.03.20: notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	142

Gesetz zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020	370
Orgelpflegeverträge	150
Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Anlagen in kirchlichen Liegenschaften	454
Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 § 2 CIC	430
Verschiebung von Terminen (Anträge IV-Programm 2021, Aufstellung der Haushaltspläne 2020, Vollständigkeitserklärung)	150
Wichtiger Hinweis zum Bestehen von Umsatzsteuerpflichten kirchlicher Rechtspersonen bei Lieferungen und anderen Leistungen aus dem Ausland	171
Kirchengemeindeordnung/KGO	
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	183
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer	581
Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22.03.20 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	143
Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22.03.20: notwendige Änderungen im	

lauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	142
Gesetz zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020	370
Kirchenmusiker	
Aufhebung des Erlasses „Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Stiftungen der Kirchenmusik“	151
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Bandleiter/innen oder Pop-Chorleiter/innen im kirchlichen Dienst – Dekret	207
Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	574
Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikergestelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	578
Orgelpflegeverträge	150
Kirchliche Bedienstete	
(AVR – Beschlüsse der Bundeskommission siehe AVR)	
(AVR – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR)	
(AVR – Beschlüsse der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR)	
(Beschlüsse der Bistums-KODA siehe Bistums-KODA)	
Dienstreise-Fahrzeugversicherung – Änderung	40
Disziplinarordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	377
Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	213
Kirchliche Hilfswerke	
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen	125

Seite	Seite	Seite
Kirchliche Statistik		
s. Statistik		
Kirchlicher Datenschutz		
Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Datenverarbeitung durch kirchliche Stellen	592	
Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. als Körperschaft des öffentlichen Rechts	163	
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gemäß § 31 KDG	13	
Kirchlicher Jugendplan		
Förderung von Ausfall- und Stornokosten sowie abweichender Veranstaltungsmo- dellformate	466	
Kirchliches Amtsblatt		
Redaktionsschluss geändert	137, 465	
KODA		
siehe Bistums-KODA		
Kollekten		
Adveniat	530	
Afrika	571	
Allerseelen	504	
Bischof-Moser-Kollekte	58	
Bonifatiuskollekte s. Diaspora- Sonntag		
Caritas-Fastenopfer	59	
Caritas-Sammlung	382	
Diaspora-Sonntag	414	
Dreikönigssingen	530	
Fastenaktion Misereor	2	
Heilig-Land-Kollekte s. Palm- sonntag		
Martinus-Sonntag	503	
Palmsonntag	58	
Peterspfennig Verschiebung	178	
Renovabis	162	
Weltmissionstag	414	
Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)	571	
Kollektenplan		
Terminkalender für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen Beilage KABl. Nr. 13		
Information zum Kollektenplan	566	
Kommission sexueller Missbrauch		
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähri- ger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart	111	
Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart	118	
Kongregation der Franziskanerinnen von Sieben e. V.		
– Satzung Deutsche Provinz e. V.	127	
– Vereinsgründung Generalat e. V.	132	
Krippenopfer		
s. Missionen		
Kurse, Fortbildungen, Seminare, Tagungen, Werkwochen, Wochenenden	48, 100, 138, 172, 409, 466, 498, 526, 567, 594	
L		
Leben		
Woche für das Leben 2020	137	
Lebensraum für die Familie		
Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ (Neu: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“) – Satzungsänderung	89	
Liturgie		
18. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Vorgaben – Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten nach der Lockerung der aktuellen Beschränkungen	178	
Nachtrag zur 18. Mitteilung zur aktuellen Lage – Konservatorische Hinweise	379	
19. Mitteilung zur aktuellen Lage – Erläuterungen zur Anordnung für die Feier der Liturgie vom 30.04.20	181	
29. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Vorgaben – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	504	
30. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	506	
31. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	532	
32. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	534	
33. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	535	
34. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	536	
37. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	573	
Liturgischer Kalender (Direktorium)	466	
M		
Martinus		
-mantel		
Spendenaufwurf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel	503	
Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel	465	
-medaille		
Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille	67	
-Umzüge		
am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	514	
Maximilian-Kolbe-Schulstiftung		
Errichtung, Satzung	403	
Migranten und Flüchtlinge		
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings	368	
Misereor Fastenaktion	2	
missio		
Afrikatag 2020	571	
Sonntage 2021	75	
Missionen		
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	530	
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen	532	
Sonntag der Weltmission	414	
Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)	571	
Mitarbeitervertretungen		
Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret – Gesetz zur Änderung anlässlich der Corona-Pandemie	142	
Mitglieder(vertreter)versammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG Stuttgart	215	
des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stutt-		

	Seite
gart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG	215
Modell- und Projektförderung	
„Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern“ – Richtlinien und Kriterien	39
Musikwerke, Nutzung bei kirchlichen Feiern	
Verlängerung des Pauschalvertrags zwischen GEMA und VDD	137
N	
Nutzung von katholischen Kirchen und Kapellen	
für Gottesdienste der armenisch-apostolischen Kirche	40
O	
Offizialat	
(siehe Bischöfliches Offizialat)	
OkM-DRS	
Beschluss der Bistums-KODA – Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	35
Ökumene	
Hausgebet im Advent	466
ORA-DRS	
3. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung ORA-DRS-DHBW	35
7. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA/Pflege	29
8. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	29
Ordenstag 2021	
Vorankündigung	160
Ordnung	
Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.10.19 – Dekret	69
der Pastoralprüfung der Pfarrvikare aus anderen Ländern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	438
der Zweiten Dienstprüfung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	448
der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	444

	Seite
der Zweiten Dienstprüfung für Priester in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	435
der Zweiten Dienstprüfung für Ständige Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	441
für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO) – Dekret	416
für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten – Berichtigung	40
für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat	63
zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	578
zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID – DRS) Bistums-KODA	370
zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Ehrungsordnung	64
Organisationsdekret	
Neuordnung der Zuständigkeiten für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und dessen Verhältnis zum Diözesancaritasverband	582
Organisationserlass	
für die Stabsstelle Fundraising	513
für die Stabsstelle Revision	124
für die Stabsstelle Steuerrecht	75
Orgelpflegeträger	150
P	
Palmsonntag	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte)	58
Kollekte – Hinweise	59
Papst	
Lehrmäßige Note der Kongregation für die Glaubenslehre zur Taufformel	502
Papstbotschaften	
Fastenzeit	106
Welttag des Migranten und Flüchtlings	368
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	366

	Seite
Pastorale Dienste	
Ordnung der Pastoralprüfung der Pfarrvikare aus anderen Ländern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	438
Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	448
Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	444
Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Priester in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	435
Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Ständige Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	441
Personalveränderungen Gemeinde- und Kategorialseelsorge GR, PR, D	462
Personalveränderungen Priester und Diakone	45, 94, 136, 158, 167, 214, 379, 407, 456, 514, 562, 591
Richtlinie zur Anstellung von Mitarbeitenden in den „Weiteren Berufen im Kirchlichen Dienst“ im Rahmen der Integrierten Stellenplanung	432
Statut für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. § 2 CIC	517 430
Stellenausschreibung Gemeinde- und Kategorialseelsorge GR, PR, D	96, 459
Stellenausschreibung Priester	45, 158, 457
Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn GR, PR, D	462
Weihen und Beauftragungsfeiern 2020	47, 95, 168
Pastoralräte	
Dekret zur Durchführung der Wahlen	
– in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	4
– in den Portugiesischen Katholischen Gemeinden „Nossa Senhora de Fátima“, Stuttgart, „Sagrada Familia“, Backnang, „Santo Antonio des Lisboa“, Bad Liebenzell, „Nossa Senhora de Fátima“, Ludwigsburg, „Nossa Senhora de Fátima“, Sindelfingen, „Sao Francisco de Assis“, Ulm und in den Spanischen Katholischen Gemeinden „Virgen de Guadalupe“, Stutt-	

Seite		Seite		Seite	
	gart und „San Juan Evangelista“, Heilbronn		3		
	– in der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“, Stuttgart		3		
Pastoralreferenten					
	Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart		444		
	Personalveränderungen		462		
	Stellenausschreibung	96, 459			
	Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn		462		
Pauschalvertrag					
	neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten zwischen VDD und VG Musikedition		565		
	Verlängerung zwischen GEMA und VDD		137		
Personalkostenzuschüsse					
	für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		213		
Personalveränderungen					
	in diözesanen Leitungsgremien		184		
Pfarramtssekretär/innen					
	Richtlinien 2021 für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit		212		
Pfarrvikare aus anderen Ländern					
	Ordnung der Pastoralprüfung der Pfarrvikare aus anderen Ländern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart		438		
Pfingstaktion Renovabis					
	Aufruf der deutschen Bischöfe		162		
	Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf		162		
Portiunkula-Abläss					
	Dekret Portiunkula-Abläss		378		
Prävention					
	Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz		107		
Priester					
	Ordnung der Zweiten Dienstprüfung für Priester in der Diözese Rottenburg-Stuttgart		435		
	Personalveränderungen	45, 94, 136, 158, 167, 214, 379, 407, 456, 514, 562, 591			
	Priestertag		173, 525, 565		
	Stellenausschreibung	47, 158, 457			
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises		150, 587		
Priesterrat					
	s. Diözesanpriesterrat				
Priesterverein					
	s. St. Martinus Priesterverein				
R					
Religionsunterricht					
	Aufsicht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren		167, 513		
	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche		75		
Renovabis					
	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion		162		
	Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf		162		
Revision, Stabsstelle					
	Organisationserlass		124		
Richtlinien					
	diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien		72		
	für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit von Pfarramtssekretär/innen		212		
	und Kriterien für die Modell- und Projektförderung „Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern“		39		
	zur Anstellung von Mitarbeitenden in den „Weiteren Berufen im Kirchlichen Dienst“ im Rahmen der Integrierten Stellenplanung		432		
	zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Anlagen in kirchlichen Liegenschaften		454		
	zur Förderung von Wallfahrtsorten		552		
Ruhestandsgeistliche					
	Wohnungen	47, 516, 564			
S					
Satzung					
	Errichtung der Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau		558		
	Errichtung der Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil		403		
Satzungsänderung					
	Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Neu: Berufsverband JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)		155		
	Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“ (Neu: Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“)		89		
	Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.		151		
	Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V. – Satzung Deutsche Provinz e. V.		127		
	stiftung st. franziskus heilgenbronn		41		
Schule					
	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche		75		
Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen als Einrichtung des Dekanats					
	Anerkennung				
	– im Dekanat Balingen		5		
	– im Dekanat Freudenstadt		6		
	– im Dekanat Friedrichshafen		8		
	– im Dekanat Hohenlohe		9		
	– im Dekanat Saulgau		11		
	– im Dekanat Tuttlingen-Spai- chingen		12		
Sexueller Missbrauch – Kommission					
	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart		111		
	Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart		118		
Siegelordnung					
	Ergänzung		588		
	Erlass „Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“		549		
St. Martinus Priesterverein					
	Bericht über das Geschäftsjahr 2019 – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart		468		
	Bericht über das Geschäftsjahr 2019 – Verbundene Hausratsver-				

	Seite		Seite		Seite
sicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart	490	T		der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt, Katholisches Dekanat Esslingen-Nürtingen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	123
Einladung zur Mitgliederversammlung – Verbundene Haushaltsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart, mit Tagesordnung	215, 380	Tag der Hochzeitsjubilare	48, 171, 408	der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich, Katholisches Dekanat Esslingen-Nürtingen, mit Wirkung zum 1. April 2020	122
Mitgliedervertreterversammlung – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG	215, 380	Tagungen s. Kurse			
Staatliche Vergütung für Religionsunterricht		Taufe			
an öffentlichen Schulen		Lehrmäßige Note der Kongregation für die Glaubenslehre zur Taufformel	502		
– Stichwoche	75	Terminkalender			
Stabsstelle		für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen			
Fundraising – Organisationserlass	513	Beilage KABL. Nr. 13			
Revision – Organisationserlass	124	Information zum Kollektenplan	566	V	
Steuerrecht – Organisationserlass	75			Verband der Diözesen Deutschlands	
Statistik, Kirchliche		U		neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten zwischen VDD und VG Musikedition	565
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	72, 513	Umsatzsteuer		Verlängerung Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD	137
Statut		wichtiger Hinweis zum Bestehen von Umsatzsteuerpflichten kirchlicher Rechtspersonen bei Lieferungen und anderen Leistungen aus dem Ausland	171	Verbot	
der Hochschule für Kirchenmusik	383	Umzüge		der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschekreuzes	72
der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart	118	am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	514	Vereinsgründung	
für die Leitung von Kirchengemeinden nach can. 517 §2 CIC	430	Ungültigkeitserklärung		Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V. – Generalat e. V.	132
Stellenausschreibungen		eines Dienstausschweises	150, 587	Versicherungsschutz	
47, 99, 407, 515, 563, 591		Urkunde		bei Umzügen am Fest des heiligen Martinus	514
Sternsingeraktion		– über die Auflösung		Verwertungsgesellschaft	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	530	der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tailfingen	4	(VG) Musikedition, neuer Gesamtvertrag	565
Diözesane Sternsingeraktion	532	– über die Errichtung		Verzeichnis	
Steuerrecht – Stabsstelle		der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen, Katholisches Dekanat Ludwigsburg, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	580	über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	78
Organisationserlass	75	der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Maselheim, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	580	Vikare	
stiftung st. franziskus heiligenbronn		– über die Neubildung		Ernennung	456
Satzungsänderung	41	der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach, Katholisches Dekanat Allgäu-Oberschwaben, mit Wirkung zum 1. April 2020	121	Ordnung der Pastoralprüfung der Pfarrvikare aus anderen Ländern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	438
Stiftung Wohnungsbaufonds		der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel, Katholisches Dekanat Ehingen-Ulm, mit Wirkung zum 1. April 2020	121	Weihe und Anstellung der Neupriester	456
Auflösung der unselbstständigen Stiftung „Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und zukünftige Verwaltung des Sondervermögens „Wohnungsbaufonds“ beim Rechts- und Vermögensträger Bistum Rottenburg-Stuttgart	580	der Katholischen Gesamt-kirchengemeinde Erlenbach-Binswangen, Katholisches Dekanat Heilbronn-Neckarsulm, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	211	Vorankündigung	
Stiftungsverzeichnis				Bischöfliche Aktion Martinusmantel	503
Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	78			Fastenhirtenbrief	48, 591
				Ordenstag 2021	160
				Vorsitzwechsel	
				in der Bistums-KODA	149

Seite	Seite	Seite
W	„Weihnachten im Schuhkarton“	Z
Wahl	nicht unterstützen – Hinweis 455	Zählung der sonntäglichen
Bildung des Elften Diözesanrats 61	Weihnachtsgruß des Bischofs 569	Gottesdienstteilnehmer 72, 513
des Elften Diözesanpriesterrats 60	Weltgebetstag	Zuwendungsbestätigungen
Wallfahrtsorte	der Frauen, Vanuatu 2021 408	Ausstellung von Zuwendungsbe-
Richtlinie zur Förderung 552	für geistliche Berufe 2020 123	stätigungen – Aktuelle Freistel-
Warnungen 77, 126, 167,	Weltmission s. Missionen	lungsdaten kirchlicher Hilfs-
214, 378, 553, 589	Woche für das Leben 2020 137	werke und kirchlicher Rechts-
Weihen	Wohnungsbaufonds	personen 125
und Beauftragungsfeiern 2020	Auflösung der unselbstständigen	
47, 95, 168	Stiftung „Wohnungsbaufonds der	
Weihe und Anstellung der	Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und	
Diakone 168	zukünftige Verwaltung des Son-	
Weihe und Anstellung der	dervermögens „Wohnungsbau-	
Neupriester als Vikare 456	fonds“ beim Rechts- und Vermö-	
Weihe und Anstellung der	gensträger Bistum	
Ständigen Diakone 563	Rottenburg-Stuttgart 580	
Weihe und Verteilung der		
heiligen Öle – Chrisammesse 71		

II. Personenregister

A		Ekwueme Julius	167	John Dorothee	465	Mangold Daniela	462
Albert Robert	456	Ezekwonna		Jose P. Sony	214	Marcose Dr. Robert	
Amann Dieter	563	P. Ferdinand	214	Joseph Rose Mary		Benni	94
Amann Johannes	167, 562			Jean Jose	94	Marević Branimir	456
Angstenberger		F		Joseph Vincent		Mariapushpam	
Johannes	463	Fetzer Bernhard	168	Joel Nirmalraj	158	Paul Raj	563
Appiah Eric Offen	94	Fischer Claudius	463	K		Mast Wolfgang	136
Ardemani Stefan	563	Fischer Richard	95	Kalarickal		Matzner-Seneschi	
Asante Augustine		Fischer Tanja	463	P Paily Thomas	158	Simone	463
William	562	Fischer Theresa	464	Kampa Anton	158	Mauch Christine	464
Augustin Thomas	158	Fock Richard	95	Kattoor Varkey		Meiser	
Avcu Julia	462	Fogl Hans-Joachim	379	P. Shinto	136	Basilus Edmund	214
B		Frey Thomas	167	Keilbach Birgit	464	Merkelbach Dr. Heiko	562
Baković P. Željko	562	Fröhlich Roman	456	Keith Volker	94	Merlás Tibor Levente	456
Barth Erwin	407	Fuchs Renate	465	Kekeisen Eugen	457	Miller Alwin	563
Basani Kishore Kumar		G		Keller Michael	463	Mimica P. Filip	456
Reddy	94	Gawaz Georg	464	Keller Werner	465	Muc P. Andrzej Jan	456
Baumgärtner Ute	465	Gegoe Istvan	45, 407	Keßler Martin	464	Mukendi Sambay José	158
Beck Ingrid	463	Gleißner Alfons	407	Kessler Wolfgang	167	Müller Barbara	465
Beck Wolfgang	167	Gluszak Dr. Henryk	457	Kiem Hans	136	Müller Peter	136
Becker Thuy-Van	463	Görg Michael	95	Kimmerle Jens	45	Müller Wolfgang	464
Berchtold Mechthild	465	Gottstein Wolfgang	95	Klaus Wolfgang	465	Mundolickal	
Berger Sr. M Karin	563	Gräßle Johannes	457	Klose Gerwin	407	Joseph John	158
Beyer Elisabeth	465	Grath Marius	465	Knorpp Clemens	456	Münkel Bernhard	168, 214
Binder Erwin	379	Grimbacher Susanne	465	Kollamkunnel		Mutombo-Mwana	
Bischof Sr. M. Elsbeth	591	Groll Philipp	95	P. Augusty	45, 562	Dr. Achille	563
Böbel Thomas	136, 158	Grüner Maria	463	Köngeter Norbert	464	N	
Bochtler Rainer	136	H		Koschar Matthias	407	Neininger Andrea	464
Bock Anton	136, 562	Hagmann Rudolf	563	Kottarathil Francis		Neudenberger Nils	464
Bojdol Richard	463	Hammer Manuel	456	Mathew	94	Nindjin Amon Léger	
Bömer Dr. Guido	456	Handschuh Dr.		Kristić Ilija	168	Dominique	95
Bösl David	464	Christian	457	Kuhn Elmar	462	Nooramackal Thomas	
Bošnjak Magdalena	463	Hänbler Hans	457	Küting Sr. Martina	464	136	
Brencher Christian	379	Hantke Max	456	L		Noppenberger Armin	562
Breuer Christiane	457	Hartung Iris	464	Lang Erwin	379	Nwaigwe P. Dr.	
Brückner Dr. Jens	456	Häuptle Hansjörg	45	Laupheimer Erich	379	Paulinus Chibuike	168
Brüstle-Kohler Katja	465	Häubler Andreas	214	Lawson		O	
C		Heilig Fridolin	45	P. Dr. Robert-Gérard	45	Odoeme Dr. Paul	
Chacko P. Shubin	94	Helmert Johann	168	Leibrecht Ansgar	379	Chinaemerem	95
Chennamkulath Wilson		Hensel Martin	463	Leik Sr. M. Doris	591	Oehl Verena	463
Anil	94	Hergert Sonja	463	Leitgöb P. Dr. Martin	456	Ojibo P. Philip	136
Chucherko		Heribert Franz	465	Lemchukwu Dr.		Okafor	
Andreas	463, 465	Hinz Hubert	45	Leonard	94	Dominic Collins	214
Ciupke-Fluhr Brigitte	465	Hittinger Angelika	514	Lenzen Lisboa		Orkić Marijan	168
Claus Walter	214	Hummler Roland	95	P. Marcio Antonio	94	Oswald Sr. M. Anke	591
D		I		Leuser-Vorbrugg		P	
Danner Martin	167, 591	Ibach Carmen	514	Gabriele	463	Panikulam Sr. Daisy	465
Dasanna Showryraj		Ihemeneke Francis		Leyener Brunhilde	465	Pare P. Rajesh	95
P. John Peter	214	Chukwudi	94	Lohr Sr. M. Tanja	563	Pesl Sr. Renate	465
de León Jean	456	Ihring Luboš	563	Loi Gianfranco	136	Petter Prakash	95
Diepgen Lioba	464	Ikić Niko	168	Lorenz Guido	465	Pfenger Dr. James	591
Dolderer Felix	167	Irtenkauf Janine	463	Lubiangenu		Pitzal Franz	158
Dürr Ira-Kristin	463	J		Jean-Renaud	456	Plackal P. Varghese	95
E		Jelić Josip	456	Lyimo P. Gasto Peter	158	Ploil Kerstin	464
Edelmann Felix	465	Joha Macra	464	M		Ploneczka Fabian	457
Ege Günter Thilo	95			Magiera Maximilian	462	Preis-John Wolfgang	463
				Mai Torsten	456	Prenzel Sr. M. Kathrin	591
				Maier Michael	462	Prillwitz Monika	465
				Mandl Suse	465	Prtenjača Stjepan	457

R	Schockenhoff	U	Wolff Ute	465
Rajamma Das Anand	Dr. Eberhard	407	Wölfle Beate	464
Randriamananjara	Schöffmann Ralf	464	Wolfmaier Klaus	379
Jean-Baptiste	Schraff Christina	463	Worf Sr. Clara Maria	463
Rau Albert	Schwab			
465	Jens-Uwe	167, 407		
Rehberg Christina	Seegers Cornelia	464		
464	Sellinger Stefan	563	Z	
Renner Stefan	Shiju P. Mathew	562	Zeller Ina Maria	465
168	Singh P. Sunil Kumar	591	Ziegler Markus	457
Reuter Maria-Therese	Sittard Irmhild	462	Ziegler Sr. Luise	462
465	Skobowsky Ulrich	591	Zindstein Brigitte	465
Richter-Alender	Slunitschek			
Thomas	Christian	462, 464		
465	Springsguth Siegfried	563		
Riedle Hermann	Stadlbauer Reiner	407		
591	Stadlmeier Anton	591		
Ritz Helmut	Stephan Maurice	563	W	
379	Stier Edwin	514	Walzburg-Zeil Graf von	
Rodriguez Juarez	Stolarczyk		Vitus	456
P. Gustavo	Bogdan	214, 407	Waldinger-Röhrle	
95	Stork Michael	94	Sabine	464
Rodriguez Rivas	Störzer Florian	45	Walosczyk Damian	214
Marco Antonio	Strauß Philipp	464	Walter Gerhard	95
136	Stütz Sr. Regina	465	Walter Roland	407, 463
Rojas Dr. Esteban	Sunny Jordin	45	Weber Andrea	464
95			Weber Isabella	464
Rösch Lorenz			Weber Walter	407
562			Wedl Walter	464
Rosenberger Julia			Weingärtner Matthias	45
465			Weiß Dominik	167
Roßnagel Roland			Weiß Elfriede	465
45			Weiß Otto	136
Ruf Eva			Welchering Jan Eike	562
465			Welz-Hildebrand	
Ruoß Walter			Siegfried	465
167, 514			Wendt-Lamparter	
			Claudia	462
S	T		Wild Albert	591
Saile Silke	Tanneberger		Winkler Hans-Jürgen	465
464	Sebastian	457	Winter Peter	95
Sankowsky Michael	Tarimo P. Amedeus	562	Winterholer Holger	562
456	Thomas Josy	136		
Sauer-Mok Theresia	Thome Dr. Felix	562		
465	Tieze Sr. M. Emanuela	563		
Saur Martin	Tolić P. Radoslav	457		
456	Trautner			
Sayer Verena	Sr. M. Francesca	462		
463	Tschullik			
Schenk Sibylle	Bernhard	167, 591		
464				
Schilk Robert				
463				
Schindeldecker				
Sr. M. Marie-Sophie				
591				
Schmid Bernhard				
95				
Schmitt Irmgard				
463				
Schmitt				
Sr. Nicola Maria				
464				
Schneider Ulrich				
465				

